

Verbandsgemeinde-Kurier

Bellheim

Bellheim

Knittelsheim

Ottersheim b. L.

Zeiskam

48. Jahrgang

Donnerstag, den 14. Mai 2020

Nr. 20/2020

Mit dem **Amtsblatt**

www.vg-bellheim.de



Nach einem schlichtweg zu warmen und zu trockenen April hat der Regen um den 1. Mai und Anfang der Woche die Lage in der Landwirtschaft und der Natur zumindest etwas entspannt. Das erhoffte Nass kam auch den Bellheimer Holz- und Sandwiesen östlich und westlich der Landstraße zwischen Bellheim und Zeiskam zugute.

Bei den aktuell eingeschränkten Aktivitäten bietet ein Spaziergang in der Natur etwas Entspannung und Ablenkung. Die Naturinteressierten werden jedoch gebeten, die Wege nicht zu verlassen, da an den Wegrändern, auf den Wiesen und entlang der Gräben die Vogelbrut eingesetzt hat. Besonders an die Hundehalter wird appelliert, dort ihre Tiere anzuleinen.

Nehmen Sie Rücksicht und unterstützen Sie den Erhalt der dort vorhandenen einzigartigen Flora und Fauna.

Rathaus

nach **telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung** und unter Beachtung der vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen geöffnet.

Nähere Informationen finden Sie im Innenteil

Weitere Lockerungen

wie z. B. beim Kontaktverbot,

öffnen von Dienstleistungsbetrieben, in der Gastronomie usw..

Die aktuellen Informationen und detaillierten Regelungen finden Sie im Innenteil!

Öffnungszeiten

der Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim

Ab 04.05.2020 sind Terminvereinbarungen telefonisch oder per E-Mail möglich:

Montag - Freitag 08.00 - 12.30 Uhr
Das Sozialamt ist bis auf Weiteres dienstags geschlossen.
Mittwoch 14.00 - 18.00 Uhr
Montag und Donnerstag 14.00 - 16.00 Uhr
Tel.: 07272/7008-0

E-Mail-Adresse VG-Verwaltung Bellheim:

Verbandsgemeinde@vg-bellheim.de

Internet-Adresse: www.vg-bellheim.de

Bereitschaftsdienst

Notfalldienst der Ärzte

Praxisbereich Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam

Der Kassenärztliche Bereitschaftsdienst in der Asklepios Südpfalzambulanz, Gemersheim, An Fronter Karl 2, 76726 Gemersheim ist ab 1. April 2014 unter der einheitlichen Rufnummer **116117 (ohne Vorwahl)** zu folgenden Zeiten zu erreichen:

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Praxisbereich Offenbach, Hochstadt und Essingen

Bereitschaftsdienstzentrale Landau, Vinzentiuskrankenhaus, Cornichonstraße 4, 76829 Landau, Tel. **116117 (ohne Vorwahl)**.

Montag bis Dienstag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Dienstag bis Mittwoch von 19.00 - 07.00 Uhr,
Mittwoch bis Donnerstag von 14.00 - 07.00 Uhr,
Donnerstag bis Freitag von 19.00 - 07.00 Uhr,
Freitag bis Montag von 16.00 - 07.00 Uhr.
Tag vor einem gesetzlichen Feiertag bis nächsten auf den Feiertag folgender Werktag von 18.00 - 07.00 Uhr.

Bei akuten lebensbedrohenden Notfällen (z.B. starke Herzbeschwerden, Bewusstlosigkeit, schwere Verbrennungen) muss direkt der Rettungsdienst unter der Nr. 112 angefordert werden.

Augenärztlicher Notdienst

Die kassenärztliche Vereinigung in Mainz hat beschlossen den Bereitschaftsdienst der Augenärzte Südpfalz an die Augenambulanz Westpfalz Klinikum, Kaiserslautern, zu übertragen. Diese ist ab sofort für augenärztliche Notfälle zuständig.

**Augenambulanz Westpfalz Klinikum
Hellmut-Hartert-Str. 1, 67655 Kaiserslautern**

Zentrale: Tel.: 0631-2030

Täglich 19.00-07.00 Uhr, mittwochs 14.00 Uhr bis donnerstags 07.00 Uhr, freitags 16.00 Uhr bis montags 07.00 Uhr sowie Brückentage, der 24.12. und 31.12., alle Feiertage (an diesen ab 18.00 Uhr des Vortages).

Daneben steht jedem Patienten frei eine allgemeine Bereitschaftspraxis aufzusuchen oder eine Augenambulanz in einem anderen Bundesland. Für die Südpfalz ist das die Augenambulanz Karlsruhe:

**Augenambulanz - Haus L
Moltkestraße 90, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721 / 974 - 2010**

Außerdem wird auf den Anrufbeantworter der Augenarztpraxen verwiesen.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Samstag von 09.00 Uhr - 12.00 Uhr, Sonntag von 11.00 Uhr - 12.00 Uhr dienstbereit.
Der Dienst habende Zahnarzt kann unter folgender Telefonnummer erfragt werden: .. Tel. 07272/919653.

Apotheken Notdienst

Der Apothekennotdienst ist bis 8.30 Uhr des Folgetages erreichbar.

Sonntag, 17.05.2020

Andreas-Apotheke, Tel. 06347/1522 oder 973000, Mozartstr. 5, 67363 Lustadt
Montag, 18.05.2020

Engel-Apotheke, Tel. 06348/349, Landauer Str. 4, 76877 Offenbach
Rhein-Apotheke, Tel. 07274/8001, August-Keiler-Str. 10, 76726 Gemersheim

Dienstag, 19.05.2020

Sonnen-Apotheke, Tel. 07272/74488, Schulstr. 45, 76756 Bellheim

Mittwoch, 20.05.2020

Mauritius-Apotheke, Tel. 07272/8081, Mittlere Ortsstr. 88, 76761 Rülzheim
Apotheke Hornbach-Zentrum, Tel. 06348/610810, Hornbachstr. 17, 76879 Bornheim

Donnerstag, 21.05.2020

Birken-Apotheke, Tel. 06347/8686, Jahnstr. 24, 67378 Zeiskam

Freitag, 22.05.2020

Tulla-Apotheke, Tel. 07274/2339, Langgwanstr. 7, 76726 Gemersheim-Sondernheim
Samstag, 23.05.2020

Mozart-Apotheke, Tel. 06348/98220, Raiffeisenstr. 7, 76877 Offenbach
Schwanen-Apotheke, Tel. 06344/5617, Hauptstr. 16, 67366 Weingarten

Zusätzlich Mittwochnachmittag geöffnet:

Sonnen-Apotheke, Schulstraße 45, Bellheim, Tel.: 07272/74488

Der aktuelle Stand kann sowohl aus dem Festnetz als auch aus dem Mobilfunknetz über folgende Rufnummer erfragt werden: 01805/258825 plus die Postleitzahl des Standortortes (Festnetz 0,14 €/Min., Mobilfunknetz max. 0,42 €/Min.).

Oder über das Internet: www.lak-rlp.de

Sozialstation Rülzheim-Bellheim-Jockgrim e.V.

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, Tel.: 07272/919177

Fax: 07272/919178, www.sozialstation-ruelzheim.de, E-Mail: sozialstation@ruelzheim.de

Bürozeiten: Montag bis Freitag 08.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung.

24-Stunden-Erreichbarkeit: 07272/919177

Wir bieten: Pflege zu Hause, Medizinische Versorgung, Wundversorgung, Hauswirtschaftliche Leistungen, Betreuungen zu Hause und im Tagesbegegnungszentrum „St. Elisabeth“, Hausnotruf, Angehörigenberatung, Pflegekurse und vieles mehr...

Ökum. Sozialstation/

AHZ Gemersheim-Lingenfeld e.V.

Haus Pamina, Bismarckstr. 12, Gemersheim

Sprechzeiten: Montag bis Freitag 09.00-16.00 Uhr und nach Vereinbarung Tel. 07274/7045-0

Senioren-Zentrum

Haus Edelberg Bellheim

Adenauerring 11

Betreutes Wohnen, Pflege und Tagespflege Tel. 07272/937-0

Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe

Herrenlose Tiere nimmt die Terra Mater Umwelt- und Tierhilfe, Am Klärwerk 2, 67363 Lustadt, Tel.: 06347/608672, an. Ansprechpartner ist Herr Zimmermann, Telefon 0170/3157 618 oder 07255/8037.

Pflegestützpunkt Rülzheim

Kuhardter Straße 37, 76761 Rülzheim, 07272 / 750342 und 07272 / 072968

Notrufe

Polizei 110
Feuerwehr 112

Sonstige Rufnummern

Verbandsgemeindeverwaltung 07272/7008-0
Gemeindeverwaltung Knittelsheim 06348/251/4364
Gemeindeverwaltung Ottersheim 06348/8600/4103
Gemeindeverwaltung Zeiskam 06347/918375
Polizeiinspektion Gemersheim 07274/9580
Kripo-Sicherheitsberatung Ludwigshafen 0621/9631440
Wasserzweckverband Nordgruppe 0172/7106 481
(zuständig für Zeiskam)
Südgruppe (zuständig für Bellheim,
Knittelsheim und Ottersheim) 07271/9586-0
bei Vermittlungsproblemen 0157/80533665
Internet-Homepage: www.wgs-jockgrim.de
Störungsdienst Erdgas Thüga Energienetze GmbH
Bellheim, Knittelsheim, Ottersheim, Zeiskam 0800/0837111
Asklepios Südpfalz Kliniken, Klinik Gemersheim 07274/504-0
Vinzentiuskrankenhaus Landau 06341/170
Krankentransporte/Funktaxi (Tag und Nacht)
Taxi Beil Tel.: 07272/2959

Landesberatungsstelle für Vergiftungserscheinungen

Giftnotrufzentrale Berlin Tel. 030/19240

Rettungsdienst/Notarzt/

Feuerwehr 112

DRK-Krankentransport

Servicenummer 19222

(mit jeweiliger Ortsvorwahl)

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Tel. 07274/2460

- Bürozeiten: Mo. - Fr. 08.00 - 12.00 Uhr, GER, Hans-Graf-Sponeckstr. 33

Bereich Aus- u. Fortbildung: u.a. in Erster Hilfe, SM für den Führerschein, Betriebsshelfer, u.v.m.

Bereich Ambulante Dienste: Mobiler Mittagstisch, Hausnotruf, Fahrdienste Tel. 07274-2460 oder 07275-918122

Stromversorgung

Für alle Orte der Verbandsgemeinde

Pfalzwerke NetzAG 06323/941 310

Bei Störungen im Stromnetz 0800/7977777

.....Telefax (06323) 941320

Gasentstörung 0800/0837111

Frauenhaus Landau Tel. 06341/89626

Frauenhaus Speyer Tel. 06232/28835

Kinder- und Jugendtelefon 0800/111 0333

Seelsorglicher Notdienst des

kath. Pfarrverbandes Gemersheim: 0176/66024810

Störungsdienst Kabel

RP Zeiskam 07272/9080970

Beratungsstelle pro familia Landau (Xyländerstraße 21, Landau)

Schwangerenberatung, Schwangerenkonfliktberatung, Paar- und Sexualberatung,

Terminvereinbarung bitte telefonisch: Tel.: 06341/82424

Telefonzeiten: täglich von 10 bis 12 Uhr, donnerstags zusätzlich von 16 bis 18 Uhr.

Amtsblatt

der Verbandsgemeinde Bellheim

Herausgeber: die Verbandsgemeindeverwaltung

Amtliche Nachrichten

Stellenausschreibung

Die Verbandsgemeinde Bellheim sucht -vorsorglich für den Fall einer möglichen Öffnung des Schwimmparks- zusätzliches

Reinigungs- sowie Aufsichtspersonal (m/w/d) für die Durchführung von Einlasskontrollen und Kassentätigkeiten

für die Dauer der Badesaison 2020. Die Beschäftigungsverhältnisse können je nach Bewerberlage sozialversicherungspflichtig in Teilzeit oder als Minijob oder im Rahmen einer kurzfristigen Beschäftigung je nach Bewerberlage und Bedarf begründet werden. Die Arbeitszeit kann je nach Wetterlage und Betrieb variieren. Wenn Sie zuverlässig, flexibel, teamfähig und engagiert sind sowie Spaß an der Arbeit mit Menschen haben, richten Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bitte **bis spätestens 22.05.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de.

Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Verbandsgemeindekasse Bellheim

Fälligkeit 15.05.2020

Fälligkeit der Grundsteuer mit Nebenabgaben, Gewerbesteuer sowie der Wasser- und Abwassergebühren

Die Verbandsgemeindekasse Bellheim weist vorsorglich daraufhin, dass am 15. Mai 2020 eine weitere Rate der Grundsteuer, der Gewerbesteuer sowie der Wasser- und Abwassergebühren zu zahlen ist.

Die Beträge werden am **15.05.2020** zur Zahlung fällig und sind an die Verbandsgemeindekasse Bellheim zu überweisen. Wir bitten zu beachten, dass bei Nichtzahlung die Beträge kostenpflichtig angemahnt werden.

Diese Mitteilung gilt nur für die Zahlungspflichtigen, die am **Bankeinzugverfahren nicht teilnehmen**.

Hinweis bitte beachten:

Zur Vermeidung von unnötigen Mahn- und Beitreibungskosten wäre es ratsam am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Entsprechende Vordrucke erhalten Sie bei der Verbandsgemeinde Bellheim (Zimmer 21).

Ihre Verbandsgemeindekasse

Sitzungen

Haupt- und Finanzausschuss der Verbandsgemeinde Bellheim

Am **Mittwoch, dem 20. Mai 2020, um 19:30 Uhr**, findet eine öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der VG Bellheim, im großen Sitzungssaal des Rathauses Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feuerwehrgerätehaus Ottersheim - Auftragsvergaben; Anschaffung einer Abgasabsauganlage
2. Öffnung des Schwimmparks Bellheim
3. Technische Anschaffungen für den Dienstbetrieb im Rathaus
4. Informationen - Anfragen
5. Einwohnerfragestunde

Die Ausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

Ausschuss für Umweltschutz und Gewässerpflege

der Verbandsgemeinde Bellheim

Der für den **20.05.2020** geplante Ausschuss für Umweltschutz und Gewässerpflege der Verbandsgemeinde Bellheim **entfällt**. Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Haupt- und Finanzausschuss Bellheim

Der für den **19.05.2020** geplante Haupt- und Finanzausschuss Bellheim **entfällt**.

Ein neuer Termin wird rechtzeitig bekanntgegeben.

Bauausschuss Bellheim

Am **Mittwoch, dem 20. Mai 2020, um 18:00 Uhr**, findet eine Sitzung des Bauausschusses Bellheim, in der Festhalle, Zeiskamer Straße 64, 76756 Bellheim, statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bauanträge - Bauvoranfragen - Befreiungsanträge
 - 1a Befreiungsantrag zum Neubau einer Garage mit Abstellraum, Robert-Koch-Straße
 - 1b Bauantrag - Ausbau einer Dachterrasse zu Wohnraum, Hauptstraße
 - 1c Bauantrag - Umbau, Erweiterung und energetische Sanierung eines Einfamilienhauses und Carport, Trifelsring
 - 1d Befreiungsantrag zum Neubau einer Einfriedung, Spiegelburging
 - 1e Bauantrag - Neubau einer Doppelgarage, Gustav-Ullrich-Straße
 - 1f Bauantrag - Neubau eines Wohnhauses auf bestehendes Kellergeschoss und einer Garage, Wünschelstraße
 - 1g Bauvoranfrage - Erweiterung eines Wohnhauses im Obergeschoss, Hauptstraße
 - 1h Bauantrag - Erweiterung eines Wohnhauses, Oberhohlstraße
 - 1i Bauantrag - Umbau und Modernisierung eines Einfamilienhauses, Birkenweg
 - 1j Befreiungsantrag zum Bau eines Gartenhauses, Am Entensee
 - 1k Bauantrag - Nutzungsänderung Gewerbefläche zu Wohnraum, Hauptstraße

2. Informationen - Anfragen

3. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentlicher Teil

4. Grundstücksangelegenheiten
5. Informationen - Anfragen

Die Bauausschusssitzung ist grundsätzlich öffentlich, sofern nicht gem. § 35 Abs. 1 GemO aufgrund einer gesetzlichen Vorgabe, aus Gründen des Gemeinwohls oder wegen schutzwürdiger Interessen Einzelner die Nichtöffentlichkeit vorgesehen ist. Aus Gründen des Gesundheitsschutzes können jedoch aufgrund der aktuellen Corona-Pandemie-Situation nur begrenzte Kapazitäten der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen.

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?

Aktuelles aus dem Rathaus

Rathaus der Verbandsgemeinde Bellheim ist für den Besucherverkehr nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der Hygienemaßnahmen wieder geöffnet



Rathaus der Verbandsgemeinde Bellheim ist für den Besucherverkehr nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Beachtung der Hygienemaßnahmen wieder geöffnet

Der Zugang zum Rathaus zu den regulären Öffnungszeiten ist nach vorheriger **telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung** möglich.

Alle Besucher werden am Haupteingang abgeholt. Der Aufenthalt im Rathaus für Bürgerinnen und Bürger ist nur für die Erledigung der Amtsgeschäfte erlaubt und zeitlich auf das notwendige Maß beschränkt.

Beim Betreten des Rathauses ist ein **Mund- und Nasenschutz** (Tuch/Schal, der Mund und Nase bedeckt, ist ebenfalls ausreichend) mitzubringen und zu tragen, ebenso sind die Hände zu desinfizieren. Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich bereit. Die Mitarbeiter/innen des Rathauses sind bemüht alle Anliegen zeitnah zu bearbeiten.



Impressum

Herausgeber:	LINUS WITTICH Medien KG, 54343 Föhren, Europaallee 2 (Industriegebiet)
Druck:	Druckhaus WITTICH KG
Verlag:	LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift:	54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)
Verantwortlich: amtlicher Teil:	Verbandsgemeindeverwaltung Bellheim Schubertstraße 18, 76756 Bellheim
Sonstiger redaktioneller Teil:	Dietmar Kaupp, unter der Anschrift des Verlages
Anzeigen:	Melina Franklin, Produktionsleiterin
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Zustellung:	Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag Tel. 06502 9147-800
Reklamationen Vertrieb	E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Stellenausschreibung

Bei der Verbandsgemeinde Bellheim mit über 13.800 Einwohnern ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine befristete Sachbearbeiterstelle in der Finanzabteilung, Schwerpunkt Umsatzsteuerrecht (m/w/d)

in Teilzeit zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Konzipierung und Einführung eines Systems zur Erfüllung der steuerlichen Pflichten (Tax Compliance) sowie Aufbau einer verbindlichen Umsatzsteuerrichtlinie für die Verbandsgemeinde Bellheim
- Umsetzung der Neuregelungen der Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (§ 2 b UStG)
- Laufende Bearbeitung steuerrechtlicher Fragestellungen für die Verbandsgemeinde Bellheim und ihrer Ortsgemeinden
- Fertigung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen und der Jahressteuererklärung, auch für die Eigenbetriebe der Verbandsgemeinde
- Vorbereitung und Begleitung von Umsatzsteuersonderprüfungen durch das Finanzamt
- Bearbeitung von Körperschaftssteuererklärungen
- Prüfung bestehender Verträge und Beratung beim Abschluss neuer Verträge mit umsatzsteuerrechtlichen Sachverhalten
- Mitarbeit in der Finanzbuchhaltung und der Erstellung der Jahresabschlüsse
- Mitarbeit bei Beitrags- und Steuerveranlagungen
- Weitere Aufgaben aus dem Bereich des Finanzmanagements

Ihr Profil:

- Laufbahnbefähigung für das zweite oder dritte Einstiegsamt der Fachrichtung Verwaltung und Finanzen im Bereich Verwaltung bzw. Finanzverwaltung oder Verwaltungsbetriebswirt, Finanzwirt/in Finanzwirt bzw. abgeschlossenes Studium zum/r Finanzwirt/in/ Dipl. Finanzwirt/in (FH) oder
- erfolgreicher Abschluss als Finanzwirt/in, Verwaltungswirt/in, Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang I oder II)
- Studium mit betriebswirtschaftlichem Abschluss mit der Schwerpunkt Steuerrecht oder
- erfolgreicher Abschluss als Steuerfachwirt/in oder als geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in

darüber hinaus sind

- umfassende Fachkenntnisse und Berufserfahrung im Steuerrecht, vorzugsweise im Umsatzsteuerrecht
- ein hohes Maß an Eigenmotivation, Flexibilität und Teamfähigkeit
- sehr gute Kenntnisse in Office-Produkten

erforderlich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen bieten wir Ihnen eine leistungsgerechte Bezahlung bis zur EG 9b TVöD bzw. bis zur Besoldungsgruppe A 10.

Als Ansprechpartner für weitere Informationen stehen Ihnen Herr Gensheimer, Tel: 07272/7008-222 oder Frau Herzog, Tel: 07272/7008-330 zur Verfügung.

Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte **bis spätestens 03.06.2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Schubertstraße 18, 76756 Bellheim oder per E-Mail an personalabteilung@vg-bellheim.de. Bitte reichen Sie keine Originale ein, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesendet werden können. Die Unterlagen werden vernichtet und die Daten gelöscht, sobald sie für die Erreichung des Zweckes ihrer Erhebung nicht mehr erforderlich sind; spätestens jedoch 6 Monate nach Abschluss des Verfahrens. Bei Bewerbungen per E-Mail bitten wir um Übersendung **einer PDF-Datei**.

Ende des amtlichen Teils

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!

Nichtamtlicher Teil

„Informationen zum Coronavirus“

Aktuelle Corona-Bekämpfungs-Bestimmungen

Nach den letzten Lockerungen der 5. Corona-Bekämpfungsverordnung und der Verordnungen betreffend Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen können seit Donnerstag, den 7. Mai unter Einhaltung von Auflagen Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe durch einen Angehörigen oder eine nahestehende Person maximal eine Stunde täglich besucht werden. Ab Montag, den 11. Mai durften unter Einhaltung von Auflagen Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen öffnen.

Seit Mittwoch, den 13. Mai bis zum 24. Mai gilt die 6. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz mit im Wesentlichen folgenden Änderungen:

- Lockerungen beim Kontaktverbot im öffentlichen Raum, sodass auch Personen von zwei Hausständen aufeinander treffen können ohne den Abstand von 1,5 Metern einhalten zu müssen,
- Dauercamping und Tagesausflugsschiffahrt sind unter Auflagen zulässig,
- neben Friseuren und Fußpflege können andere Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege (Kosmetikstudios, Nagelstudios, Massage, Tatoostudios, Solarien) unter Einhaltung strenger Hygieneregeln öffnen.
- Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés, Eisdielen, Eiscafés und Vinerien können öffnen, sofern die Regelungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 der 6. Corona-Bekämpfungsverordnung RLP beachtet werden. Für Restaurantbesuche gilt eine Reservierungspflicht - jedoch soll ein Spontanbesuch erlaubt sein, wenn der Gast sich bei der Ankunft anmeldet. Die Kontaktdaten aller Gäste müssen für einen Monat aufbewahrt werden, um mögliche Infektionsketten nachvollziehen zu können. Speisen und Getränke müssen die Bedienungen an den Tisch bringen, ein Verzehr an der Theke oder im Gang ist unzulässig. Buffets und Thekenverkauf sind nicht erlaubt.

Die detaillierten Regelungen können Sie der nachfolgend abgedruckten Verordnung entnehmen:

Sechste Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (6. CoBeLVO) Vom 8. Mai 2020

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Teil 1

Schließung von Einrichtungen, Durchführung von Veranstaltungen,

Ansammlung von Personen und Aufenthalt im öffentlichen Raum § 1

(1) Es sind geschlossen:

1. Clubs, Diskotheken, Shisha-Bars und ähnliche Einrichtungen,
2. Theater, Opernhäuser, Konzerthäuser und ähnliche Einrichtungen,
3. Messen, Kinos, Freizeitparks und Angebote von Freizeitaktivitäten (Innen- und Außenbereich), Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Internetcafés und ähnliche Einrichtungen, ausgenommen Autokinos,
4. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
5. der Sportbetrieb in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die nicht im Freien sind, sowie Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios, Saunen, Thermen, Wellnessanlagen, Badeseen und ähnliche Einrichtungen.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
3. Apotheken, Sanitätshäuser,
4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteihandels, Fahrradhandel, Auto- waschanlagen,

5. Banken und Sparkassen, Poststellen,
6. Reinigungen, Waschsaloons,
7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Wettvermittlungsstellen, Bibliotheken und Archive,
8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte,
9. Großhandel,
10. Museen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen,
11. Gedenkstätten,
12. Bau- und Kulturdenkmäler.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. der Betreiber die gebotenen Hygienemaßnahmen (beispielsweise Bereitstellung von Desinfektionsmittel, Trennvorrichtungen für Kassenpersonal) einhält,
2. der Betreiber durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet und sicherstellt, dass sich in einer Einrichtung
 - a) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche von bis zu 800 qm insgesamt höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche,
 - b) mit einer Verkaufs- oder Besucherfläche ab 801 qm insgesamt auf einer Fläche von 800 qm höchstens eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche und auf der 800 qm übersteigenden Fläche höchstens eine Person pro 20 qm Verkaufs- oder Besucherfläche befindet,
3. der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherstellt, dass grundsätzlich der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann und
4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowie Kundinnen und Kunden und Besucherinnen und Besucher eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Die Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nach Satz 2 Nr. 3 und 4 gelten auch für Wartesituationen zum Betreten der Einrichtungen, selbst wenn dies außerhalb der jeweiligen Einrichtung stattfindet. Abweichend von Satz 2 Nr. 4 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.

Für Wettvermittlungsstellen gilt ergänzend zu Satz 2, dass diese nur kurzzeitig zur Wettabgabe betreten werden dürfen; der Betreiber stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ein darüber hinausgehendes Verweilen unterbleibt.

(3) Dienstleister und Handwerker sind befugt, ihre Tätigkeit weiterhin auszuüben, sofern die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleistet ist; der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen ist einzuhalten, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Kann der Mindestabstand zwischen Personen im Einzelfall wegen der Art der Dienstleistung nicht eingehalten werden, insbesondere bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege oder der Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, gilt Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 entsprechend, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt. Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere in Friseursalons, Fußpflegeeinrichtungen, Nagelstudios, Kosmetiksalons, Massagesalons, Tatoostudios, Piercingstudios und ähnlichen Einrichtungen, dürfen nur nach vorheriger Terminvergabe erbracht werden.

(4) Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen geöffnet. Patientinnen und Patienten haben in Einrichtungen des Gesundheitswesens in Wartesituationen gemeinsam mit anderen Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(5) Zoologische Gärten, Tierparks, Botanische Gärten und ähnliche Einrichtungen mit einem weitläufigen parkähnlichen Charakter im Freien sind für den Außenbereich geöffnet, sofern die gebotenen Hygieneanforderungen eingehalten sind und eine strenge Zutrittskontrolle,

beispielsweise durch Vorverkauf eines begrenzten Kartenkontingents, erfolgt. § 5 Abs. 1 bis 3 bleibt unberührt.

(6) Der Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport und im nicht von Absatz 7 erfassten Leistungssport ist zulässig, soweit die Ausübung im Freien unter Einhaltung des Kontaktverbots und des Mindestabstands nach § 5 Abs. 1 erfolgt und Risikogruppen keiner besonderen Gefährdung ausgesetzt werden. Zu diesem Zweck ist die Nutzung von Einrichtungen und Anlagen im Freien nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 mit Ausnahme der Schwimm- und Spaßbäder zulässig, soweit die gebotenen Hygienemaßnahmen eingehalten werden und der Träger der Einrichtung oder Anlage einer Öffnung ausdrücklich zugestimmt hat. Absatz 7 Satz 3 Nr. 1 bis 3 gilt entsprechend.

(7) Der Betrieb öffentlicher und privater Sportanlagen sowie Sportstätten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 5 zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports ist zulässig. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. olympische und paralympische Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten (Olympiakader, Perspektivkader, Nachwuchskader 1), die an Bundesstützpunkten, anerkannten Landesleistungszentren und Landesstützpunkten trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten mit Ausnahme der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren,
3. wirtschaftlich selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und Profisportler ohne Bundeskaderstatus.

Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Coronavirus SARS-CoV-2 zwingend zu beachten, dass

1. Trainingseinheiten nur ohne Zuschauer stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit das Einhalten eines Abstands von mehr als 1,5 Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen, insbesondere zwischen Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuern, zu gewährleisten ist; ein Training von Spiel- und Wettkampfsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. besonders strenge Hygieneanforderungen beachtet und eingehalten werden, insbesondere im Hinblick auf Desinfektion von benutzten Sport- und Trainingsgeräten;
4. die Benutzung von Nassräumen, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräumen nur einzeln erfolgt;
5. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Minimum beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Mindestabstands von mindestens 1,5 Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Mindestabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen.

(8) Mannschaften der 1. und 2. Fußballbundesliga der Herren wird der Trainings-, Wettkampf- und Spielbetrieb abweichend von den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung gestattet. Dies gilt nur, wenn die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts (Version 2 vom 1. Mai 2020), das auf deren Internetseite veröffentlicht ist, für Trainings- und Spielbetrieb umgesetzt werden.

§ 2

(1) Untersagt ist der Betrieb von Hotels und Beherbergungseinrichtungen und die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu touristischen Zwecken. Satz 1 gilt auch für den Betrieb von Campingplätzen. Die Nutzung von dauerhaft auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist abweichend Satz 1 zulässig. Die Nutzung von Wohnmobilstellplätzen ist zulässig. Von Satz 1 ausgenommen sind Hotels, Beherbergungseinrichtungen und Unterkünfte jeglicher Art, die Geschäftsreisende, Reisende mit dienstlichem Anlass und in Härtefällen Gäste für private nicht touristische Zwecke aufnehmen. Die notwendigen hygienischen Anforderungen sind zu beachten.

(2) Die Öffnung folgender Einrichtungen ist unter Beachtung der in Satz 2 genannten

Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Restaurants, Speisegaststätten, Mensen, Cafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
2. Eisdielen, Eiscafés und ähnliche Einrichtungen (jeweils Innen- und Außengastronomie),
3. Vinotheken, Proberstuben und ähnliche Einrichtungen.

Eine Öffnung der in Satz 1 genannten Einrichtungen ist nur unter Beachtung und Einhaltung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die gebotenen Hygienemaßnahmen, insbesondere Bereitstellung von Desinfektionsmittel und regelmäßige Desinfektion von Stühlen und Tischen, sind einzuhalten.

2. Es besteht eine Reservierungs- oder Anmeldepflicht unter Angabe der Kontaktdaten (Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer) sämtlicher Gäste. Die Kontaktdaten sind von dem Betreiber der Einrichtung für eine Frist von einem Monat beginnend mit dem Tag des Besuches der Gäste in der Einrichtung aufzubewahren; nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Daten unverzüglich irreversibel zu löschen. Das zuständige Gesundheitsamt kann, soweit dies zur Erfüllung seiner nach den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und dieser Verordnung obliegenden Aufgaben erforderlich ist, Auskunft über die Kontaktdaten der Gäste verlangen; die Daten sind unverzüglich von den Gastonomen zu übermitteln. Eine Verarbeitung der Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig. An das zuständige Gesundheitsamt übermittelte Daten sind von diesem unverzüglich irreversibel zu löschen, sobald die Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Der die Reservierung vornehmende Gast ist bei Annahme der Reservierung auf das Vorgehen nach Satz 2 bis 6 hinzuweisen.
3. Durch Steuerung des Zutritts (beispielsweise durch Einlasskontrollen) sind Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen zu vermeiden. In der Außengastronomie ist dies durch geeignete Kennzeichnungen oder Markierungen sicherzustellen. Die Anmeldung oder die Inanspruchnahme der Reservierung ist an einer zentralen Stelle vorzunehmen. Eine freie Platzwahl ist nicht zulässig.
4. Im Innen- und Außenbereich ist der Mindestabstand zwischen den Stühlen von einem Tisch zu den Stühlen des nächsten Tisches von mindestens 1,5 Metern stets zu gewährleisten. Der Bar- und Thekenbereich ist für den Verbleib von Gästen geschlossen.
5. Eine Bewirtung erfolgt ausschließlich an Tischen.
6. An einem Tisch dürfen höchstens die Personen sitzen, die nicht vom Kontaktverbot des § 5 Abs. 1 Satz 1 erfasst sind. Tische dürfen nicht geteilt werden. An Biertischen im Außenbereich dürfen höchstens sechs Personen Platz nehmen, die älter als 12 Jahre sind.
7. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gastronomischen Einrichtungen haben bei Kundenkontakt eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Gäste der Einrichtung haben eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich. § 1 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.
8. Die gaststättenrechtlich genehmigte Anzahl an Tischen für die Bewirtung in der Außengastronomie darf unter Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen ausgeschöpft werden. Es obliegt dem Betreiber der Einrichtung, etwaige Einverständniserklärungen von Eigentümern benachbarter Grundstücke oder sonstige Berechtigungen einzuholen.
9. Die Reinigung des gebrauchten Geschirrs (Besteck, Gläser, Teller etc.) ist mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad durchzuführen.
10. Die Öffnungszeiten sind auf 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr begrenzt.

Für Kantinen und Mensen der Studierendenwerke gilt Satz 2 Nr. 1, 3, 4, 7 und 9 entsprechend. Es ist ausschließlich die Versorgung der betreffenden Einrichtung zulässig.

(3) Abhol-, Liefer- und Bringdienste sowie der Straßenverkauf durch Einrichtungen nach Absatz 2 Satz 1 sind unter Beachtung der gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere der Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, zulässig. § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

(4) Angebote von Tagesausflugsschiffen einschließlich des gastronomischen Angebots auf den Schiffen sind zulässig. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

(1) Untersagt sind

1. Zusammenkünfte von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen und Synagogen; die stille Einkehr in Gotteshäusern oder Gebetsräumen ist unter Wahrung des Mindestabstands und unter Steuerung des Zutritts zulässig,
2. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
3. Reisebusreisen.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 1 sind Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften, insbesondere in Kirchen, Moscheen, Synagogen und sonstigen Gebetsräumen, unter Beachtung folgender Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zulässig:

1. Die zulässige Anzahl an Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmern beträgt höchstens eine Person pro 10 qm Grundfläche. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften treffen Vorkehrungen, dass Infektionsketten für die Dauer von 21 Tagen rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Die Religions- und Glaubensgemeinschaften sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

2. Der Mindestabstand zwischen den Personen, die nicht zusammen in häuslicher Gemeinschaft leben, beträgt mindestens 1,5 Meter. Es dürfen keine Gegenstände entgegengenommen und weitergereicht werden.
3. Der Zutritt und das Verlassen der Gotteshäuser oder Gebetsräume sind zu steuern (beispielsweise durch Einlasskontrollen), um Ansammlungen von Personen vor oder in den Gotteshäusern oder Gebetsräumen zu vermeiden.
4. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstteilnehmerinnen und Gottesdienstteilnehmer vorzusehen. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen, beispielsweise durch Wahrung eines größeren Abstandes zwischen Personen, durch Einhausungen oder durch Verwenden von durchsichtigen Abtrennungen.
5. Der Einsatz eines Chores und eines Orchesters ist untersagt. Auf Gemeindegesang soll verzichtet werden.
6. Gottesdienste in geschlossenen Räumen sollen die Dauer von 60 Minuten nicht überschreiten.
7. Gottesdienste im Freien sind unter Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen der Nummern 1 bis 5 zulässig.

Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

(3) Die forschende Tätigkeit sowie die lehrende Tätigkeit in Kleingruppen an Hochschulen, Universitäten und öffentlich geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen ist zugelassen. Bei den Lehrveranstaltungen in Kleingruppen ist der Mindestabstand von 1,5 Meter zwischen den Personen einzuhalten.

(4) Angebote in Volkshochschulen und Musikschulen, mit Ausnahme des Gesangsunterrichtes, sind zulässig, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden, insbesondere ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen. Dies gilt auch für Angebote in öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie für entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen und für Maßnahmen von Dienstleistern, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch umsetzen sowie arbeitsmarktpolitische Projekte, die aus Landesmitteln oder Mitteln des Europäischen Sozialfonds gefördert werden.

(5) Absatz 4 Satz 1 gilt auch für Angebote von Fahrschulen. Das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen gilt nicht für den praktischen Unterricht von Fahrschulen; es dürfen sich nur die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer und die Fahrlehrerin oder der Fahrlehrer sowie während der Fahrprüfung zusätzlich eine Prüfungsperson oder im Rahmen der Fahrlehrerausbildung eine Fahrlehreranwärterin oder ein Fahrlehreranwärter im Fahrzeug aufhalten. Beim praktischen Fahrunterricht und der Fahrprüfung haben alle sich gemeinsam in einem Fahrzeug aufhaltenden Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. § 1 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 bis 4 gelten auch für Flugschulen.

§ 4

Die Durchführung von Veranstaltungen jeglicher Art ist untersagt.

§ 5

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur

1. alleine,
2. im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands oder
3. alleine oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands mit einer oder mehreren Personen eines weiteren Hausstands

zulässig. Zu anderen als den in Satz 1 genannten Personen ist in der Öffentlichkeit, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Dem nicht in häuslicher Gemeinschaft lebenden Elternteil ist es erlaubt, sein Umgangsrecht weiterhin auszuüben. Versammlungen unter freiem Himmel können durch die nach dem Versammlungsgesetz zuständige Behörde unter Auflagen zugelassen werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(2) Jede übrige, über Absatz 1 Satz 1 hinausgehende Ansammlung von Personen (Ansammlung) ist vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtags und der Gebietskörperschaften untersagt. Ausgenommen sind Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) oder der Daseinsvorsorge zu dienen bestimmt sind.

(3) Ansammlungen aus geschäftlichen, beruflichen oder dienstlichen Anlässen, bei denen Personen unmittelbar zusammenarbeiten müssen, einschließlich der erforderlichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Flächen, sowie aus prü-

fungs- oder betreuungsrelevanten Gründen sind unter Beachtung der notwendigen hygienischen Anforderungen zulässig. Gleiches gilt für Ansammlungen bei Stellen und Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, und für Ansammlungen, bei denen Personen bestimmungsgemäß zumindest kurzfristig zusammenkommen müssen (beispielsweise bei Fahrten im Gelegenheitsverkehr zwischen Wohn- und Arbeitsstätte oder in Fahrgemeinschaften) sowie ehrenamtliches Engagement der Bevölkerung.

(4) Bei Nutzung von Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennah- und Fernverkehrs und der hierzu gehörenden Einrichtungen ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen; dies gilt auch für den Aufenthalt an Haltestellen oder Bahnsteigen, ebenso für den freigestellten Schülerverkehr und andere Personenverkehre gemäß Freistellungs-Verordnung vom 30. August 1962 (BGBl. I S. 601) in der jeweils geltenden Fassung sowie für Taxi- und Mietwagenverkehre. Ein Fahrscheinverkauf bei der Fahrerin oder dem Fahrer ist nur möglich, wenn Trennvorrichtungen in den Fahrzeugen vorhanden sind. Abweichend von Satz 1 gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht für folgende Personen:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres,
2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,
3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Fahrgastbetrieb, sofern anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung nach Satz 1.

Die Beförderung von Schülerinnen und Schülern gemäß § 69 des Schulgesetzes (SchulG) darf nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

(5) Bestattungen im engsten Familienkreis sind zulässig.

(6) Die Durchführung von Blutspendeterminen und das Betreiben von Blutspendediensten ist weiterhin zulässig. Dabei sind an die Pandemielage angepasste besondere hygienische Vorkehrungen zu treffen und es ist sicherzustellen, dass Spender, die einen Anhalt für einen Infekt bieten, bereits zu Beginn erkannt werden und keinen Termin erhalten oder die Einrichtung umgehend verlassen.

(7) Für die Nutzung von Spielplätzen und ähnlichen Einrichtungen gilt Absatz 1 Satz 1 bis 3.

(8) Es wird über die in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung hinaus auch weiterhin dringend empfohlen, den Hinweisen des Robert-Koch-Instituts zu folgen, nach denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in öffentlichen Räumen das Risiko von Infektionen reduzieren kann.

Teil 2

Unterricht und Betreuungsangebote

§ 6

(1) An allen Schulen in Rheinland-Pfalz entfallen sämtliche regulären Schulveranstaltungen, insbesondere der Unterricht sowie die regulären Betreuungsangebote. Die Schulen erfüllen ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag insoweit durch ein pädagogisches Angebot, das in häuslicher Arbeit wahrgenommen werden kann. Die Schulpflicht besteht fort und wird durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots zur häuslichen Arbeit erfüllt. Der Schulbetrieb wird gemäß den Vorgaben des für die Angelegenheiten des Schul- und Unterrichtswesens zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium ab dem 4. Mai 2020 in einem gestuften Verfahren, beginnend mit den Abschlussklassen und qualifikationsrelevanten Klassen- und Jahrgangsstufen sowie mit der Klassenstufe 4 der Grundschulen zur Feststellung des erfolgreichen Besuchs der Grundschule gemäß § 46 der Schulordnung über die öffentlichen Grundschulen wieder aufgenommen. Weitere Klassenstufen folgen nach. Das gestufte Verfahren dient der einfacheren Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln bei deutlich reduzierter Schülerzahl in der Schule. Schülerinnen und Schüler, die auch nach Aufnahme des Schulbetriebs nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erhalten weiterhin ein pädagogisches Angebot zur häuslichen Arbeit. Prüfungen, Prüfungsvorbereitungen und Unterricht der Abschlussklassen dieses Schuljahres sowie Prüfungen für schulische Abschlüsse für Nichtschülerinnen und Nichtschüler können ab dem 27. April 2020 wieder stattfinden. Abweichungen von diesem Verfahren sind bei Schulen in freier Trägerschaft möglich; sie bedürfen der Zustimmung der Schulbehörde. Bei Aufnahme des Schulbetriebs müssen alle Schulen den „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020, veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung, in seiner jeweils geltenden Fassung anwenden.

(2) An allen Kindertageseinrichtungen entfallen die regulären Betreuungsangebote.

§ 7

(1) In den Fällen, in denen eine häusliche Betreuung nicht oder nur teilweise möglich ist, können Eltern und andere sorgeberechtigte Personen eine Notfallbetreuung in Kindertagesstätten in Anspruch nehmen.

Einrichtungen nach § 6 haben im Sinne einer Notversorgung Kinder zu betreuen (Notfallbetreuung), es sei denn, sie wurden durch Einzelverfügung geschlossen. Die Notfallbetreuung kommt vor allem für folgende Personen infrage:

1. Kinder in Förderschulen und Kindertagesstätten mit heilpädagogischem Angebot, soweit deren Betrieb für die Betreuung und Versorgung besonders beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher unverzichtbar ist;
2. Kinder, deren Eltern zu Berufsgruppen gehören, deren Tätigkeiten zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung des Staates und der Grundversorgung der Bevölkerung notwendig sind, unabhängig davon, ob ein Elternteil oder beide Elternteile diesen Berufsgruppen angehören; zu diesen Gruppen zählen insbesondere Angehörige von Gesundheits- und Pflegeberufen, Polizei, Rettungsdienste, Justiz (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien) und Justizvollzugsanstalten, Feuerwehr, Lehrkräfte, Erzieherinnen und Erzieher oder Angestellte von Energie- und Wasserversorgung; für die Grundversorgung der Bevölkerung können auch andere Berufsgruppen notwendig sein, beispielsweise Angestellte in der Lebensmittelbranche, in der Landwirtschaft Tätige, Mitarbeitende von Banken und Sparkassen oder von Medienunternehmen;
3. Kinder berufstätiger Alleinerziehender und anderer Sorgeberechtigter, die auf eine Betreuung angewiesen sind und keinerlei andere Betreuungslösung finden;
4. Kinder in Familien, die sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder teilstationäre Hilfen zur Erziehung nach § 32 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten;
5. Kinder, bei denen der Allgemeine Soziale Dienst des Jugendamtes dies für zweckmäßig erachtet, auch wenn die Familie keine Individualleistung erhält sowie
6. Kinder, bei denen die Einrichtungslleitung zu dem Schluss kommt, dass die Betreuung im Sinne des Kindeswohls geboten ist; deren Sorgeberechtigten sollen ermuntert werden, die Notfallbetreuung in Anspruch zu nehmen.

Es ist darauf zu achten, dass der Zweck der Verordnung nicht beeinträchtigt wird.

(2) Soweit Schülerinnen und Schüler in der Notfallbetreuung in den Schulen sind, wird dort ein an die Situation angepasstes pädagogisches Angebot stattfinden. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler muss eine Versorgung mit Lernmaterialien zum häuslichen Studium organisiert werden. Diese kann über digitale oder analoge Unterstützungsangebote erfolgen.

(3) Lehrkräfte sowie Erzieherinnen und Erzieher, die in diesen Einrichtungen arbeiten und für die aufgrund einer Vorerkrankung ein erhöhtes Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, sollen, nach Rücksprache mit ihren Ärztinnen und Ärzten sowie der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, in dieser Zeit nicht mehr an ihrem Arbeitsplatz erscheinen. Sie können ihre Dienstpflicht am häuslichen Arbeitsplatz verrichten.

(4) Personen, die bereits infiziert sind oder in häuslicher Gemeinschaft mit infizierten Personen leben, dürfen keine Notfallbetreuung nach Absatz 1 in Anspruch nehmen. Dasselbe gilt für Personen, die nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Darüber hinaus gilt für Kindertageseinrichtungen, dass Personen mit akuten oder chronischen respiratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz aus dem Einrichtungsbetrieb herauszuhalten sind, es sei denn, es können ausgleichende hygienische Maßnahmen erfolgen. Satz 1 gilt auch für Personen, die mit Personen, die akute respiratorische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben.

Teil 3

Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen

§ 8

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Nr. 1 und 3 bis 7 IfSG, ausgenommen Hospize, dürfen nicht für Zwecke des Besuches von Patientinnen und Patienten betreten werden.

(2) Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
- jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Eltern, die ihr minderjähriges Kind besuchen,
2. die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner, die Verlobte oder den Verlobten, sonstige nahe Angehörige oder nahestehende Personen,
3. Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,

4. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare, die in dieser Funktion die Einrichtung aufsuchen,
5. rechtliche Betreuerinnen und Betreuer, soweit ein persönlicher Kontakt zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erforderlich ist; Bevollmächtigte werden rechtlichen Betreuerinnen und Betreuern gleichgestellt,
6. sonstige Personen, denen aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist,
7. therapeutische oder medizinisch notwendige Besuche.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Personen, die

1. Kontaktpersonen der Kategorien I und II entsprechend der Definition durch das Robert-Koch-Institut sind,
2. bereits mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind,
3. erkennbare Atemwegsinfektionen haben oder
4. nach § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, solange eine Pflicht zur Absonderung besteht; die Ausnahmen des § 13 sind nicht anwendbar.

(5) Die Einrichtungen haben, im Einzelfall auch unter Auflagen, Ausnahmen vom Betretungsverbot nach Absatz 1 oder von der Einschränkung nach Absatz 4 zuzulassen, wenn ein besonderes berechtigtes Interesse vorliegt. Ein besonderes berechtigtes Interesse liegt insbesondere bei Begleitung von Schwerkranken oder Sterbenden oder Begleitung von Geburten vor. Die Einrichtungen haben die notwendigen hygienischen Schutzmaßnahmen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Minderjährigen unter 16 Jahren und Personen mit erkennbaren Atemwegsinfektionen ist der Zutritt zu einer Einrichtung nach Absatz 1 untersagt.

(6) Sofern das Betreten einer in Absatz 1 genannten Einrichtung nach den Bestimmungen der Absätze 2, 3 und 5 zulässig ist, muss dennoch durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie andere Personen in den jeweiligen Einrichtungen nicht gefährdet werden.

§ 9

(1) Krankenhäuser, die in den Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025 aufgenommen sind, die Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und Krankenhäuser mit Versorgungsvertrag nach § 109 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, die zum 29. April 2020 über Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit verfügen und im Register der Deutschen Interdisziplinären Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI-Register) registriert und gelistet sind, haben ihre Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit im jeweils notwendigen Umfang, mindestens jedoch 20 v. H. ihrer jeweiligen Kapazitäten, und die Behandlungskapazitäten der Normalversorgung in Isolierstationen im jeweils notwendigen Umfang einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals jederzeit für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung vorzuhalten.

(2) Sollte ein Anstieg der Reproduktionsrate bei den Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 dies nach Feststellung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie erforderlich machen, haben die in Absatz 1 genannten Krankenhäuser innerhalb von 72 Stunden nach dieser Feststellung weitere Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals für die Versorgung und Behandlung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung zu organisieren und vorzuhalten.

(3) Die Krankenhäuser erstellen individuelle Organisationskonzepte, die eine dynamische Anpassung der Kapazitäten an das Infektionsgeschehen zulassen und geben diese dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie bekannt.

(4) Die Koordination in den fünf Versorgungsgebieten gemäß Krankenhausplan des Landes Rheinland-Pfalz 2019 bis 2025, ein kontinuierliches Monitoring des Infektionsgeschehens, insbesondere der aktuellen Entwicklung der Infektionszahlen und der Reproduktionszahl der Informationen des DIVI-Registers, sowie der ständige Informationsaustausch mit den kooperierenden Krankenhäusern der Maximal- und Schwerpunktversorgung in den fünf Versorgungsgebieten erfolgen, in enger Abstimmung mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie, weiterhin durch die Krankenhäuser, denen dies durch Bescheid des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie vom 30. März 2020 als besondere Aufgabe zugewiesen wurde.

§ 10

Zur zentralen landesweiten Information der Landesregierung und zur Koordination der Behandlungskapazitäten erfassen alle in der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit einer COVID-19-Erkrankung tätigen Einrichtungen fortlaufend, mindestens einmal täglich, die COVID-19-Fallzahlen, die belegten und verfügbaren Intensivbetten sowie die belegten und verfügbaren Beatmungspunkte und melden diese Daten elektronisch an das Informationssystem „Zentrale Landesweite Behandlungskapazitäten (ZLB)“ der Länder Rheinland-Pfalz und Saarland und an das COVID-19-Register Rheinland-Pfalz.

§ 11

(1) Die Leitungen von Einrichtungen nach Absatz 2, die Geräte, welche zur invasiven oder nicht invasiven Beatmung von Menschen geeignet sind (Beatmungsgeräte), besitzen, sind verpflichtet, unverzüglich dem für ihre Einrichtung zuständigen Gesundheitsamt Folgendes zu melden:

1. den Namen und die Anschrift der Einrichtung,
2. die Anzahl ihrer Beatmungsgeräte,
3. den Hersteller und die Typenbezeichnung ihrer Beatmungsgeräte,
4. Angaben zur Funktionsfähigkeit ihrer Beatmungsgeräte,
5. Ansprechpersonen und Kontaktdaten, sodass eine jederzeitige Erreichbarkeit der Einrichtung sichergestellt ist, sowie
6. jede Änderung hinsichtlich der gemeldeten Angaben zu den Nummern 1 bis 5.

Die in Absatz 2 Nr. 4 und 5 genannten Einrichtungen sind von der Meldepflicht nach Satz 1 befreit, soweit sie diese Angaben bereits in anderer geeigneter Form dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zur Verfügung stellen.

(2) Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind insbesondere:

1. Einrichtungen für ambulantes Operieren,
2. stationäre und ambulante Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
3. Dialyseeinrichtungen,
4. zugelassene Krankenhäuser nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
5. Privatkrankenanstalten nach § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, soweit diese nicht zugleich ein zugelassenes Krankenhaus nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sind,
6. Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in Nummer 1 bis 5 genannten Einrichtungen oder mit Krankenhäusern vergleichbar sind,
7. Einrichtungen für ambulante Entbindungen nach § 24 f des Fünften Buches Sozialgesetzbuch,
8. Arztpraxen und Zahnarztpraxen,
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe,
10. Tierkliniken und ähnliche Einrichtungen,
11. Sanitätshäuser sowie
12. Kranken- und Pflegekassen.

(3) Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, Meldungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 unverzüglich dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie weiterzuleiten.

Teil 4**Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende****§ 12**

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Rheinland-Pfalz einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern. Satz 1 gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Bundesland eingereist sind. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen ist es in dem in Satz 1 genannten Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem eigenen Hausstand angehören.

(2) Personen, die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 eingereist sind, sind verpflichtet, unverzüglich nach Einreise die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 und 2 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für Personen, die neu oder nach längerer Abwesenheit erneut in eine Aufnahmeeinrichtung für Asylbewerber des Landes aufgenommen werden. Nach § 47 des Asylgesetzes in einer solchen Aufnahmeeinrichtung Wohnpflichtige sind verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber unverzüglich zu informieren und sich in eine zugewiesene, geeignete Unterkunft zu begeben. Die Aufnahmeeinrichtung hat die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

§ 13

(1) Von § 12 Abs. 1 Satz 1 und 2 nicht erfasst sind Personen,

1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,

d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (einschließlich der Notariate und Rechtsanwaltskanzleien),

e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,

f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen

zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder den Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen,

3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn- oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch veranlasst in das Bundesgebiet einreisen oder
5. die sich weniger als 72 Stunden außerhalb des Bundesgebietes aufgehalten haben oder die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht im eigenen Hausstand wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen, Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen sowie Gründe, die in Ausbildung oder Studium liegen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Ausnahmen zulassen.

(2) § 12 gilt nicht für Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz

1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 12 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und für Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz oder aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren. § 12 gilt auch nicht für Angehörige ausländischer Streitkräfte, wenn diese im Geltungsbereich dieser Verordnung stationiert sind.

(4) § 12 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise in den Geltungsbereich dieser Verordnung einreisen; diese haben das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung ist hierbei gestattet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

Teil 5**Allgemeinverfügungen****§ 14**

Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, die nach dem 13. März 2020 zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 nach dem Infektionsschutzgesetz erlassen worden sind, werden durch diese Verordnung ersetzt und sind zu widerrufen. Nach Inkrafttreten dieser Verordnung sind Allgemeinverfügungen der Kreisverwaltungen, in kreisfreien Städten der Stadtverwaltungen als Kreisordnungsbehörden, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie zu erlassen.

Teil 6**Bußgeldbestimmungen, Inkrafttreten, Außerkrafttreten****§ 15**

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 eine der genannten Einrichtungen betreibt,
2. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
3. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet oder sicherstellt, dass die auf den Verkaufs- oder Besucherflächen zulässige Personenzahl nicht überschritten wird,
4. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
5. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,

6. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
7. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
8. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
9. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 3 als Kundin oder Kunde oder Besucherin oder Besucher der Einrichtung keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
10. entgegen § 1 Abs. 2 Satz 5 nicht sicherstellt, dass das Betreten nur kurzzeitig zur Wettabgabe erfolgt,
11. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 die Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen unterlässt,
12. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 nicht sicherstellt, dass der erforderliche Mindestabstand zwischen Personen eingehalten werden kann,
13. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Dienstleister nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
14. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 2 als Kundin oder Kunde keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
15. entgegen § 1 Abs. 3 Satz 3 eine Dienstleistung im Bereich der Körperpflege ohne vorherige Terminvergabe erbringt,
16. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 1 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
17. entgegen § 1 Abs. 4 Satz 2 als Patientin oder Patient keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
18. entgegen § 1 Abs. 5 Satz 1 die gebotenen Hygieneanforderungen nicht einhält oder die Zutrittskontrolle nicht vornimmt,
19. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 das Kontaktverbot oder den Mindestabstand nicht einhält,
20. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 1 Risikogruppen einer besonderen Gefährdung aussetzt,
21. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 2 Einrichtungen ohne Einhaltung der gebotenen Hygienemaßnahmen oder ohne Zustimmung des Trägers nutzt,
22. entgegen § 1 Abs. 6 Satz 3 die gebotenen Maßnahmen nicht einhält,
23. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 1 bei Trainingseinheiten Zuschauer nicht ausschließt,
24. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 2 den Mindestabstand nicht einhält oder ein Training mit direktem Kontakt durchführt,
25. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 3 die erforderlichen Hygieneanforderungen nicht einhält,
26. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 4 Nassräume, Umkleidekabinen sowie Gesellschafts- und Gemeinschaftsräume mit mindestens einer weiteren Person gemeinsam nutzt,
27. entgegen § 1 Abs. 7 Satz 3 Nr. 5 die erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen nicht einhält,
28. entgegen § 1 Abs. 8 die organisatorischen, medizinischen und hygienischen Vorgaben des von der Task Force „Sportmedizin/ Sonderspielbetrieb im Profifußball“ der DFL Deutsche Fußballliga GmbH erstellten Konzepts für Trainings- und Spielbetrieb nicht beachtet,
29. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken vorhält,
30. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 6 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
31. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 die gebotenen Hygienemaßnahmen unterlässt,
32. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung oder Gast keine Reservierung vornimmt,
33. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Satz 2 und 3 als Betreiber der Einrichtung die Erhebung, Aufbewahrung, Übermittlung oder Löschung von Kontaktdaten unterlässt,
34. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 nicht durch Steuerung des Zutritts Ansammlungen von Personen vor oder in den Einrichtungen vermeidet,
35. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 1 nicht sicherstellt, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann,
36. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 Satz 2 den Bar- und Thekenbereich für den Verbleib von Gästen nicht schließt,
37. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass die Bewirtung ausschließlich an Tischen erfolgt,
38. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 1 das Kontaktverbot nicht einhält,
39. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 2 Tische teilt,
40. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 6 Satz 3 die zulässige Personenanzahl nicht einhält,
41. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 1 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
42. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 2 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
43. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Betreiber der Einrichtung nicht sicherstellt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen,
44. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 Satz 3 als Gast keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
45. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 9 das gebrauchte Geschirr nicht mittels Spülmaschine mit mindestens 60 Grad reinigt,
46. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 die zulässige Öffnungszeit nicht einhält,
47. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Maßnahmen nicht einhält,
48. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 4 die Beschränkung auf die Versorgung der zur Einrichtung gehörigen Personen nicht einhält,
49. entgegen § 2 Abs. 3 die gebotenen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
50. entgegen § 2 Abs. 4 Satz 2 die erforderlichen Maßnahmen unterlässt,
51. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 an Zusammenkünften teilnimmt,
52. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Nr. 7 die erforderlichen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen nicht einhält,
53. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 den Mindestabstand nicht einhält,
54. entgegen § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 oder Abs. 5 Satz 1 die dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vergleichbaren Anforderungen nicht einhält,
55. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 sich im Fahrzeug aufhält,
56. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
57. entgegen § 4 eine Veranstaltung durchführt,
58. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sich mit weiteren als den genannten Personen im öffentlichen Raum aufhält,
59. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 nicht den erforderlichen Mindestabstand einhält,
60. entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 die notwendigen hygienischen Anforderungen unterlässt,
61. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt; dies gilt nicht für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 69 SchulG befördert werden,
62. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 ohne Trennvorrichtung einen Fahr-scheinverkauf ermöglicht,
63. entgegen § 5 Abs. 6 Satz 2 die besonderen hygienischen Vorkehrungen unterlässt,
64. entgegen § 7 Abs. 4 die Inanspruchnahme der Notfallbetreuung durch infizierte Personen oder Reiserückkehrer veranlasst,
65. entgegen § 7 Abs. 5 die Inanspruchnahme einer Kindertages-einrichtung durch Personen mit akuten oder chronischen respi-ratorischen Symptomen nicht ganz unerheblicher Schwere oder Frequenz oder von Personen, die mit Personen, die akute respira-torische Symptome aufweisen, in häuslicher Gemeinschaft leben, veranlasst,
66. entgegen § 8 Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
67. entgegen § 8 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
68. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 3 die notwendigen hygienischen Schutz-maßnahmen unterlässt oder deren Einhaltung nicht kontrolliert,
69. entgegen § 8 Abs. 5 Satz 4 in Verbindung mit Abs. 1 die dort genannten Einrichtungen betritt,
70. entgegen § 8 Abs. 6 die entsprechenden Maßnahmen unterlässt,
71. entgegen § 9 Abs. 1 die erforderlichen Intensivbehandlungsbet-ten mit Beatmungsmöglichkeit sowie die Behandlungskapazitä-ten der Normalversorgung in Isolierstationen einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht vorhält,
72. entgegen § 9 Abs. 2 die weiteren Intensivbehandlungsbetten mit Beatmungsmöglichkeit einschließlich des für die Versorgung und Behandlung notwendigen Personals nicht organisiert und vorhält,
73. entgegen § 10 die erforderliche Meldung unterlässt,
74. entgegen § 11 Abs. 1 eine Meldung unterlässt,
75. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unter-kunft begibt,
76. sich entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 nicht absondert,
77. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 3 Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören,

- 78. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 79. sich entgegen § 12 Abs. 4 Satz 1 nicht absondert, Besuch von Personen empfängt, die nicht dem eigenen Hausstand angehören oder die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert oder informiert,
- 80. entgegen § 12 Abs. 4 Satz 2 bei Auftreten von Krankheitssymptomen den Träger der Aufnahmeeinrichtung hierüber nicht unverzüglich informiert oder sich nicht in die zugewiesene Unterkunft begibt,
- 81. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
- 82. entgegen § 13 Abs. 2 Satz 2 die Arbeitsaufnahme der zuständigen Behörde nicht anzeigt oder
- 83. entgegen § 13 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Gebiet des Geltungsbereiches dieser Verordnung nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

§ 74 IfSG bleibt unberührt.

§ 16

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Mai 2020 in Kraft und mit Ablauf des 24. Mai 2020 außer Kraft.

(2) Die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 30. April 2020 (GVBl. S. 147), geändert durch Verordnung vom 7. Mai 2020 tritt mit Ablauf des 12. Mai 2020 außer Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2020

Die Ministerin

für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Auslegungshilfe zur 6. Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 8. Mai 2020

Eisdielen	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; Straßenverkauf gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle.
Ergo-/Lerntherapie	gestattet
Fahrradhandel und Reparaturbetrieb	gestattet
Familienferienstätten	geschlossen
Ferienhäuser	Die Zurverfügungstellung zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Friseure	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Fußpflege	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Gastronomie (Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Golfplätze	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen und des Mindestabstands)
Gottesdienste	unter Beachtung der Hygieneauflagen zulässig; das Weiterreichen von Gegenständen zwischen den Gottesdienstbesuchern untereinander ist nicht zulässig (z.B. Kollekte, Gesangbücher, Teilen eines Gebetsteppichs etc.); zulässig sind z.B. Kommunion und Abendmahl unter Beachtung der Hygieneanforderungen
Gottesdienst im Autokinoformat	gestattet
Hochzeit	Standesamtliche Trauungen sind erlaubt. Kirchliche Trauungen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen ebenfalls zulässig.
Hörakustiker	gestattet
Hotels	Der Betrieb zu touristischen Zwecken ist untersagt.
Hundausführer	gestattet

Stand: 11.05.2020

Hundesalon	gestattet
Hundeschule	gestattet
Hundesport	gestattet
Imbiss	gestattet, kein Verzehr an Ort und Stelle
Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport im Freien	unter Wahrung des Kontaktverbots und Mindestabstands zulässig; im Vordergrund steht die eigene körperliche Betätigung; Freizeitaktivitäten, deren touristischer Charakter überwiegt, sind nicht zulässig.
Jugendherberge	geschlossen
Kioske	gestattet
Kneipen	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Kosmetikstudio	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Landwirtschaft	gestattet
LKW Waschanlage	gestattet
Lottoannahmestelle	gestattet
Malls / Outlet-Center	gestattet (unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen); die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht innerhalb der gesamten Mall / des gesamten Outlet-Centers unabhängig davon, ob es sich um einen geschlossenen Gebäudekomplex oder ein abgegrenztes Areal unter freiem Himmel handelt.
Massagesalon	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Möbelabholdienst	gestattet
Museen	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Musikschulen	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden; Gesangsunterricht ist nicht gestattet.
Nagelstudio	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Orthopädienschuhmacher, Orthopädietechniker	gestattet
Paketannahme- Ausgabestelle	gestattet

Stand: 11.05.2020

Was?	Wie?
Abhol- und Lieferdienste	gestattet für alle Arten von Waren, auch für nicht gewerbliche Lieferanten. Bei Nicht-Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern hat der Dienstleister eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Bei der Abholung von Waren gelten die für die jeweilige Einrichtung geltenden Regelungen.
Autohäuser	Verkauf- und Reparatur gestattet
Autokino	gestattet (unter Beachtung der Hygieneanforderungen, d.h. das Aussteigen aus dem Auto ist nicht zulässig, kein Getränke- und Speisenverkauf)
Autovermietung/Carsharing	gestattet
Autowaschanlage	gestattet
Bäckereien	gestattet Es ist kein Verzehr vor Ort gestattet, wenn die Voraussetzungen für die Zulässigkeit von gastronomischen Einrichtungen (insbesondere Reservierungs- und Anmeldepflicht, Bewirtung an Tischen) nicht eingehalten werden können.
Bars	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLW)
Bestattungen	Bestattungen sind im engsten Familienkreis zulässig. An Bestattungen dürfen außerdem Geistliche oder Trauerrednerinnen und Trauerredner sowie für religiöse Handlungen erforderliche Personen teilnehmen. Die Teilnahme ist auf die Mindestzahl der für religiöse Handlungen erforderliche Zahl von Personen zu begrenzen. Trauergottesdienste in Kirchen sind unter Beachtung der für Gottesdienste geltenden Regelungen zulässig.
Betriebskantine	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
öffentliche und private Bildungseinrichtungen außerhalb der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen (z.B. Kurse in	gestattet, soweit mindestens dem „Hygieneplan-Corona für die Schulen in Rheinland-Pfalz“ vom 21. April 2020 (veröffentlicht auf der Internetseite des

Volkshochschulen) sowie entsprechende Bildungsangebote von Einzelpersonen	Ministeriums für Bildung) in seiner jeweils geltenden Fassung vergleichbare Anforderungen eingehalten werden
Blutspendetermine	gestattet
Cafés	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Campingplätze	Der Betrieb von Campingplätzen zu touristischen Zwecken ist untersagt. Die Nutzung von dauerhaft auf Campingplätzen abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen mit eigenem Sanitärbereich ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten ist zulässig.
Copyshop	gestattet

Personaltrainer	Personaltraining 1 zu 1, gestattet in einem einzelnen Raum in einem Fitnessstudio unter Beachtung der Hygienevorschriften, bei einem ansonsten für den allgemeinen Sport- und Trainingsbetrieb geschlossenen Fitnessstudio.
Pfandhäuser	gestattet
Physiotherapie	gestattet
Podologie	gestattet
Reisebüro	gestattet, unter Beachtung der für Verkaufsstellen des Einzelhandels geltenden Regelungen
Restaurants, Speisegaststätten (und ähnliche Einrichtungen, in denen Speisen und/oder Getränke zum Verzehr vor Ort angeboten werden)	gestattet, unter Wahrung der für gastronomische Einrichtungen geltenden Hygieneanforderungen (vgl. „Handreichung Gastgewerbe - Hygiene- und Schutzmaßnahmen Gastronomie und Beherbergung“, veröffentlicht auf der Internetseite des MWVLLW)
Sanitätshaus	gestattet
Schlüsseldienste	gestattet
Seilbahn	geschlossen
Shisha-Bars	geschlossen
Solarien	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet
Sportboothäfen	gestattet
Tanzschule	geschlossen
Tattoo-Studios	unter Wahrung der Hygieneanforderungen gestattet; vorherige Terminvergabe erforderlich
Taxigewerbe	gestattet
Tennis (Breitensport)	im Freien gestattet
Verkaufsstellen des Einzelhandels	unabhängig vom Warensortiment und der Größe der Einrichtung unter Beachtung der Hygieneanforderungen gestattet. Die Größe der Einrichtung spielt nur bei der Berechnung der zulässigen Personenanzahl eine Rolle (Bsp.: Verkaufsfläche von 800 qm: max. 80 Personen; Verkaufsfläche von 900 qm: max. 85 Personen (80 + 5))
Wochenmärkte / Versorgungsmärkte / mobile Verkaufsstände des Einzelhandels	gestattet

	möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, 3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.
Aufenthalt im öffentlichen Raum	nein
ÖPNV	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung
Mietwagenverkehr	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden
Schulbusse	Schüler ja, allerdings Beförderungspflicht, auch wenn Schülerin / Schüler keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden
Taxi	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen
Fähren	Fahrgäste grds. ja, nicht jedoch, wenn diese sich im eigenen KFZ aufhalten, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (im Fahrgastbetrieb) ja
Bus- und Bahnhofstellen, Bahnsteige	Fahrgäste / Besucher ja Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter ja
Wie werden die Ausnahmen wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nachgewiesen?	ärztliche Bescheinigung (Bescheinigung kann vom Arzt per E-Mail übersandt werden, Original nicht erforderlich)
Welche Formen der Mund-Nasen-Bedeckung sind zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • sog. Alltagsmaske sind ausreichend (Einwegmasken oder (selbstgenähte) Stoffmasken) • Bedeckung von Mund und Nase mit einem Schal oder Tuch zulässig • Gesichtsvisiere zulässig • medizinische Schutzmasken z.B. FFP 2, FFP 3, MNS (OP-Masken) sind nicht erforderlich

Auslegungshilfe zur Mund-Nasen-Bedeckung

Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	
Einrichtungen, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht (jeweils für Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelhandelsbetriebe, 2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, 3. Apotheken, Sanitätshäuser, 4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteihandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen, 5. Banken und Sparkassen, Poststellen, 6. Reinigungen, Waschsaloons, 7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive, 8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, 9. Großhandel, 10. Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Bau- und Kulturdenkmäler
Wartebereiche vor Einrichtungen, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja
Shopping Malls, Outlet-Center	ja, auf dem gesamten Gelände (innerhalb eines geschlossenen Gebäudekomplexes und eines abgegrenzten Arealen unter freiem Himmel)
Außenanlagen von Verkaufsstellen, z.B. von Bau- und Gartenmärkten	ja
gastronomische Einrichtungen (Innen- und Außengastronomie)	als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kundenkontakt haben ja; als Gäste ja, dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich
Restaurants, Speisegaststätten, Eiscafé etc. im Rahmen des Straßenverkaufs / Verkaufs zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja
Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege)	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt
Handwerker, Dienstleister, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann	nein
Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Arztpraxen, Krankenhäuser etc.)	Patientinnen / Patienten in Wartesituationen ja; während der Behandlung nein; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nein
Gottesdienste	Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher vorzusehen.
Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht

Stand: 11.05.2020

Umfangreiche Lockerungen für Gastronomen und Vermieter – wo gibt es Informationen? (Stand: 07.05.2020)

Was bedeuten die Lockerungen für meinen Betrieb? Welche Regelungen gelten für die Hotellerie und Gastronomie? Wo erhalte ich Informationen zu Hygiene- und Schutzmaßnahmen? Der Südpfalz-Tourismus Landkreis Gernersheim e.V. hat auf der Webseite www.kreis-germersheim.de/coronavirus eine eigene Rubrik „Vermieter und Gastronomen“ eingerichtet, wo die wichtigsten Informationen der touristischen Fachverbände gebündelt dargestellt sind. Unsere Gaststätten, Hotels und Vermieter von Ferienwohnungen haben durch die neuen Lockerungen eine zeitnahe Perspektive. Denn nur durch eine zeitnahe und vernünftige Öffnung - selbstverständlich unter Einhaltung aller notwendigen Hygiene- und Abstandsregeln - kann die Existenz der Gastronomie gesichert und die hohe Attraktivität der Südpfalz als Freizeit- und Urlaubsregion, aber auch als wichtiger Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Südpfalz gesichert werden.

Datenschutz geht uns alle an ...

Diskutieren Sie mit uns auf blog.wittich.de zu folgenden Themen:

- Datenschutz im Verein nach der DSGVO
- Datenschutzrichtlinie
- Auftragsverarbeitung
- Was dürfen wir denn mit den Daten unserer Mitglieder machen?
- Was darf denn jetzt eigentlich noch ans „Schwarze Brett“ oder in die Vereinszeitung?



Nachrichten aus der Verbandsgemeinde

Bürgermeister Dieter Adam

Sprechstunde nach Vereinbarung

E-Mail: d.adam@vg-bellheim.de

Tel. 07272 7008-328

1. Beigeordneter Gerald Job

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Ulrich Christmann

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Beigeordneter Udo Fremgen

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 07272 7008-328

Schiedsmann Norbert Gschwind:

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-535

Behinderten-Beauftragter Franz Horder

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel. 06348 7159

Sicherheitsberater für Senioren Albert Conrad

Sprechstunde nach Vereinbarung

Tel: 07272 7008-218

Ordnungsamt informiert

Änderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) mit erhöhten Bußgelder

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung ab dem 28. April 2020 gelten neue Verkehrsregeln; zugleich wurden die Bußgelder erhöht.



Hier ein kleiner Ausschnitt der Änderungen:

Für das Parken oder Halten im Halteverbot fallen statt bisher 15 Euro nun bis zu 25 Euro an, mit Behinderung anderer und länger als eine Stunde können bis zu 50 Euro kosten.

Fehlende Parkscheiben werden mit mindestens 20 Euro statt bisher zehn Euro geahndet und können je nach Dauer bis zu 40 Euro kosten.

Das Parken auf Schwerbehinderten-Parkplätzen kann mit 55 statt bisher 35 Euro geahndet werden.

Für das Parken in der zweiten Reihe sowie auf Geh- und Radwegen steigen die Bußgelder von 20 auf 55 Euro. Wenn jemand dabei behindert oder gefährdet wird, steigt das Bußgeld sogar bis auf 110 Euro und es gibt einen Punkt im Verkehrsregister in Flensburg. Auch das Halten auf dem Schutzstreifen für Radfahrer ist nicht mehr zulässig; dafür droht eine Strafe von 55 bis 100 Euro sowie ein Punkt im Verkehrsregister. Falschparken an unübersichtlichen Stellen kann künftig 35 statt bislang 15 Euro kosten. Für das Parken auf Wegen, die dem landwirtschaftlichen Bereich vorbehalten sind, fallen 55 anstatt 30 Euro an.

Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich an das Ordnungsamt unter der Tel. 07272/7008-215.

Amtsblatt online lesen

Lesen Sie die aktuelle Amtsblattausgabe als ePaper für Handy oder Tablet bequem über den folgenden Link: https://archiv.wit-tich.de/?titel_nr=104&last=1

Landesweite Softwareumstellung

Einwohnermelde- und Passamt vom 27. Mai bis 2. Juni 2020 geschlossen

In Rheinland-Pfalz wird die landeseinheitliche Software aller Melde-, Pass- und Personalausweisbehörden am Pfingstweekende 2020 auf ein neues Verfahren umgestellt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass in der Zeit vom 27. Mai 2020 bis einschließlich 2. Juni 2020 keine Anträge und Vorgänge bearbeitet werden können und kein Publikumsverkehr möglich ist. Die An-, Ab- und Ummeldung eines Wohnsitzes, Beantragung von Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen usw. sowie auch die Beantragung von Personalausweisen, Kinderausweisen und Reisepässen ist in dieser Zeit nicht möglich. Ab Mittwoch, 3. Juni 2020, steht das Einwohnermelde- und Passamt den Bürgerinnen und Bürgern nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung wieder zur Verfügung.

Vorübergehend ist an den ersten Tagen des Einsatzes einer neuen Software erfahrungsgemäß mit etwas längeren Bearbeitungszeiten zu rechnen. Auch hierfür bitten wir jetzt schon um Verständnis!

Kirchen



PFARREI
HL. HILDEGARD VON BINGEN

mit den Gemeinden **St. Nikolaus Bellheim, St. Georg Knittelsheim, St. Martin Ottersheim, St. Bartholomäus Zeiskam, St. Johannes Lustadt, St. Laurentius Lustadt, St. Michael Weingarten**

So erreichen Sie uns:

Kath. Pfarramt Hl. Hildegard von Bingen, Hintere Straße 1, 76756 Bellheim, Tel. 07272/973050, Fax 07272/9730519, Mail: pfarramt.bellheim@bistum-speyer.de

Öffnungszeiten:

Das Pfarrbüro ist bis auf Weiteres nur telefonisch und per Mail erreichbar. Die Sprechstunden in Ottersheim entfallen.

Kontaktadressen:

Pfr. Thomas Buchert: thomas.buchert@bistum-speyer.de

Pater Paul Salamon: pawel.salamon@bistum-speyer.de

Diakon Hanspeter Imhoff: hanspeter.imhoff@bistum-speyer.de

Seelsorglicher Notdienst der Pfarreien Bellheim, Gernersheim, Rülzheim: 0176/66024810

TelefonSeelsorge Pfalz: Tel-Nr. 0800 111 0111 & 0200 111 0 222

Telefonberatung

www.telefonseelsorge-pfalz.de - Chat- und Mailberatung

Kirchenbesuch:

Die Kirchen sind weiterhin (Stand 11.05.2020) zum persönlichen Gebet geöffnet. **Eindringlich bitten wir Sie, beim Betreten der Kirche die üblichen Hygiene- und Schutzvorkehrungen gemäß den Hinweisen an der Kirchentür einzuhalten! Weitere Erläuterungen und Informationen zu Gottesdienstübertragungen finden Sie auch**

im Internet unter www.bistum-speyer.de sowie bei www.katholisch.de

Weitere Messintensionen können uns telefonisch (Pfarrbüro) oder per Mail mitgeteilt werden. Teilen Sie uns auch gerne Ihre persönlichen Gebetsanliegen mit, die dann in den Fürbitten vor Gott getragen werden.

Gottesdienste mit Gemeinde wieder möglich ab 16.05.2020

Nachdem am 01.05.2020 für alle Pfarreien verbindliche „Vorgaben zur Feier der Liturgie im Bistum Speyer in Zeiten der Corona-Krise“ als Dienstanweisung eingegangen sind, können wir diese auf unsere Situation umsetzen.

Somit gilt zum/ab dem ersten öffentlichen Gottesdienst am 16.05.2020:

- Für alle Gottesdienste gibt es eine **maximale Teilnehmerzahl**, die sich nach staatlichen Vorgaben richten muss. (1 Person pro 10 m² Raumfläche und einem Mindestabstand von 1,5 m zwischen den einzelnen Personen).

Emporen dürfen nicht benutzt werden!

Anzahl der vorgeschriebenen Gottesdienstteilnehmer je Pfarrei:

Bellheim	(max. 77 Pers.)
Knittelsheim	(max. 44 Pers.)
Lustadt OD	(max. 27 Pers.)
Ottersheim	(max. 25 Pers.)
Weingarten	(max. 47 Pers.)
Zeiskam	(max. 41 Pers.)

- **Wer an einem Gottesdienst teilnehmen möchte, muss sich deshalb vorher im Pfarrbüro anmelden** (Bitte telefonisch oder per Mail Mo - Fr 8-12 Uhr, Di + Do 15-17 Uhr). Dadurch soll vermieden werden, dass jemand an der Kirchentür abgewiesen werden muss, der **nicht angemeldet** ist.

Die **Kontaktdaten** werden benötigt, um ggf. Infektionsketten zurückverfolgen zu können. Nur den Personen, die **auf der Liste zum jeweiligen Gottesdienst** eingetragen sind, kann **Zugang zum Gottesdienst** gestattet werden.

Bei der Anmeldung werden folgende Daten erfasst: Name, Vorname, Wohnort, Straße, Telefon. Die Anmelde Listen mit den Kontaktdaten werden gemäß den staatlich vorgegebenen Fristen mindestens 21 Tage unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Die Daten werden **ausschließlich im Bedarfsfall der Kontaktverfolgung** an die staatlichen Behörden weitergegeben.

Diese Regelung gilt auch für die Werktagsgottesdienste ab 18.05.2020!

- Die **Ein- und Ausgänge** der jeweiligen Kirchen werden **getrennt** ausgewiesen sein (Einbahnregelung). (Aus diesem Grund können am Wochenende keine Gottesdienste in den Kirchen gefeiert werden, die nur einen Mittelgang und keine Seitengänge haben).

- Die **Gottesdienstbesucher müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen** und an den Eingängen die **Hände desinfizieren**. Sitzplätze in den Bänken werden durch Markierungen bzw. Absperrungen so gestaltet, dass der vorgeschriebene Abstand zwischen den Gläubigen gewahrt wird. Familien bzw. Personen, die im selben Haushalt leben, müssen nicht getrennt sitzen.

Ein **Empfangsdienst** aus der jeweiligen Gemeinde sorgt für den Einlass der Berechtigten und dafür, dass die Regeln eingehalten werden. - In den Gottesdiensten dürfen **nur eigene Gesangbücher** verwendet werden.

Bei offensichtlichen Anzeichen von Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber kann der Zutritt nicht gestattet werden! Bei allem Wohlwollen bitte dringend beachten:

Es soll: „**Keinen vorübergehenden Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Teilnahme am Gottesdienst geben. Allerdings raten wir dringend, dass Personen der Risikogruppe aus Eigenschutz nicht an den öffentlichen Gottesdiensten teilnehmen sollten**“ (Dienstanweisung vom 01.05.2020).

Samstag 16.05.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Der Vater wird euch einen anderen Helfer geben (Joh 14,15-21)

Sonntag 17.05. 6. Sonntag der Osterzeit

Bellheim 9:00 Eucharistiefeier für Agathe Bouché, best. v. Kath. Arbeiterverein

Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier für Hermann u. Anna Hilsendegen u. Richard u. Rosa Bernhart; für Marion u. Eduard Jeckel und Wilma Kreiner

Dienstag 19.05.

Lustadt/O. 18:30 Eucharistiefeier

Mittwoch 20.05. Vorabendmesse Christi Himmelfahrt

Weingarten 18:30 Eucharistiefeier - Stiftsamt für Leb. u. Verst. d. Fam. Johann Schlosser

Donnerstag 21.05. Christi Himmelfahrt

Bellheim 09:00 Eucharistiefeier für arme Seelen

Knittelsheim 10:00 Eucharistiefeier

f. Hedi Starck und verst. Angehörige

Freitag 22.05.

Bellheim 18:30 Eucharistiefeier

Samstag 23.05.

Zeiskam 18:30 Eucharistiefeier

Sonntag 24.05. 7. Sonntag der Osterzeit

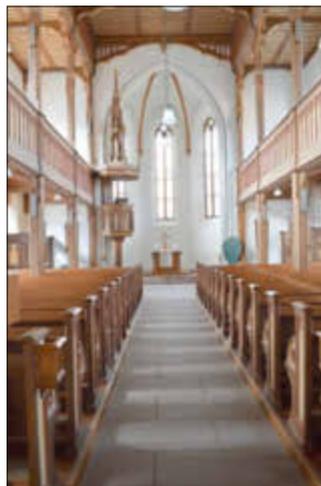
Bellheim 09:00 Eucharistiefeier, für Stanüslawa Mro ek; 2. Sterbeamt für Bernd Geisert

Ottersheim 10:00 Eucharistiefeier für die Verstorbenen der Fam. Richter und Zeisberger

Protestantische Kirchengemeinden

Prot. Kirchengemeinde Bellheim-Knittelsheim

Wiederaufnahme der Gottesdienste



Ab dem 17. Mai laden wir laut Presbyteriumsbeschluss vom 6. Mai in unserer Kirchengemeinde wieder zu Gottesdiensten ein.

Bei der Wiederaufnahme der Gottesdienste haben der Gesundheitsschutz und der verantwortungsvolle Umgang mit den Risiken Priorität.

Deswegen gelten auch für unsere Gottesdienste u.a. folgende Richtlinien:

1. Um eventuelle Infektionsketten nachvollziehen zu können, müssen am Eingang von den Besucher/innen Name, Vorname, Adresse oder Telefonnummer erfasst werden. Die Daten werden im Pfarramt 21 Tage lang aufbewahrt und danach vernichtet.
 2. Bitte bringen Sie Ihren Mundschutz mit. Während des Aufenthalts in der Kirche und des gesamten Gottesdienstes besteht **Maskenpflicht**.
 3. Bitte **desinfizieren** Sie sich beim Hereinkommen die Hände (entsprechende Desinfektionsmittel sind vorhanden)
 4. Alle **Sitzplätze** sind **markiert**. Bitte lassen Sie die unmarkierten Plätze frei.
 5. Maximal **24 Personen** dürfen am Gottesdienst in der Bellheimer Kirche teilnehmen. (1 Person pro 10 Quadratmeter der Grundfläche Kirche). Sollten wir beim ersten Gottesdienst feststellen, dass mehr als 24 Personen vor der Tür stehen, werden wir in Erwägung ziehen, einen zweiten Gottesdienst anzubieten.
 6. Gesangbücher werden bis auf Weiteres nicht benutzt, es liegen Liedblätter bereit.
 7. Bitte beachten Sie in jeder Situation die Abstandsregeln. Begrüßung oder Verabschiedung per Handschlag sind nicht möglich.
 8. Taufgottesdienste (und andere Kasualgottesdienste) werden bis auf Weiteres als eigene Gottesdienste (Taufgottesdienste wie üblich 1x im Monat) im Anschluss an den vorangegangenen Gottesdienst gefeiert (Uhrzeit: 11.15 Uhr).
- Auch hier gelten die oben genannten Vorgaben.**
- Wir freuen uns auf Sie und darauf, trotz Einschränkungen endlich wieder Gottesdienste feiern zu können!
- Weitere Informationen:**
- Das Pfarrbüro können Sie dienstags von 09.00-12.00 Uhr telefonisch erreichen. Besucherverkehr ist weiterhin nicht vorgesehen. Pfarrerin Heike Messerschmitt erreichen Sie telefonisch unter 07272-7000198 (AB) oder per Mail: heike.messerschmitt@evkirchepfalz.de
 - Regelmäßige Zusammenkünfte in den Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde finden laut Landesverordnung weiterhin nicht statt.
 - Besuche, auch Seelsorgebesuche, finden weiterhin nur eingeschränkt statt. Gespräche werden möglichst am Telefon geführt. Das gilt auch für Kasualgespräche, wenn es die Situation erlaubt.
 - Geburtstagsbesuche werden ebenfalls noch ausgesetzt. Den Jubilar*innen werden Karte und Geschenkheft in den Briefkasten gesteckt.
 - Die Kita „Villa Kunterbunt“ ist weiterhin für den Regelbetrieb geschlossen. Eine Notfallbetreuung ist unter bestimmten Bedingungen möglich.
 - Glockenläuten in der Corona-Krise
- Nach ökumenischer Absprache werden wir das Glockenläuten am 19. Mai einstellen.

Gottesdienst im Kirchengarten

Knittelsheim an Christi Himmelfahrt

Herzliche Einladung zu unserem Kurzgottesdienst „Durchatmen im Grünen“ bei schönem Wetter an Christi Himmelfahrt, 21. Mai.

28 Menschen haben nach den aktuellen Richtlinien für Gottesdienste in unserem Kirchgarten Platz.

Bitte beachten Sie, dass alle schon genannten Vorgaben auch für die Freiluftgottesdienste gelten.



Wochenspruch: „Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft und seine Güte nicht von mir wendet.“ (Psalm 66,20)

Zum Nachlesen in der Bibel zum Sonntag Rogate: 2. Mose 32,7-14, 1. Tim 2,1-6a und Johannes 16,23-28; hierzu passende Lieder im Gesangbuch Nr. 133 und 344 sowie Psalm 95 (EG 752)

Aufgrund der aktuellen Lage finden **bis einschließlich 30.05. keine Gottesdienste** in den Prot. Kirchen zu Schwegenheim und Zeiskam statt.

Andachten im Internet

Auf unserer Homepage (www.prot-kirche-zeiskam.de) finden Sie Andachten von Pfarrer Gutting, die auch gerne geteilt, ausgedruckt und verteilt werden dürfen.

Rahmenbedingungen zum Besuch von Gottesdiensten

Unter strengen Auflagen wird es **ab Pfingstsonntag, 31.05. um 10:00 Uhr wieder möglich** sein, Gottesdienste in unserer Kirche zu feiern. Um das geforderte Abstandsgebot einhalten zu können, haben wir nur 28 Sitzplätze zur Verfügung, Name und Adresse der Gottesdienstbesucher/innen müssen erfasst werden, es besteht grundsätzlich Maskenpflicht in der Kirche, auch Familienangehörige müssen getrennt sitzen. Darum bitten wir Sie:

- Melden Sie Ihren Gottesdienstbesuch im Pfarrbüro telefonisch an, dies ist ab sofort montags und donnerstags von 9-12 Uhr möglich und ab 18.05. jederzeit über den AB. Sollten Sie auf den AB sprechen, nennen Sie bitte Ihren Namen, Adresse, Tel.-Nr. und das Datum des gewünschten Gottesdienstbesuchs. Sollten es für den Pfingstgottesdienst deutlich mehr als die möglichen Anmeldungen geben, werden wir nach Möglichkeit nachmittags um 14 Uhr einen zweiten Gottesdienst anbieten
- Bitte bringen Sie Ihre eigene Maske mit
- Bitte folgen Sie den Anweisungen unserer Ordnungshelfer/innen.

Die staatliche Erlaubnis Gottesdienste feiern zu dürfen wird unter der Voraussetzung erteilt, dass sämtliche Vorgaben, was Sicherheit und Hygiene betreffen, eingehalten werden. Wir bitten Sie daher um Verständnis, wenn wir darauf achten, dass sich alle Gottesdienstbesucher an die Auflagen halten. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

In **seelsorgerlichen Fällen** oder bei Fragen und sonstigen Anliegen erreichen Sie Pfarrer Gutting telefonisch unter 06344 56 49

Das **Büro des Pfarramts** ist weiterhin montags und donnerstags von 9.00 h – 12.00 h besetzt.

Bankverbindung/Spenden

Verwaltungszweckverband Speyer/Germersheim
 VR-Bank Südpfalz: IBAN: DE02 5486 2500 0001 0237 30
 Bitte im Verwendungszweck immer Prot. Kirchengemeinde Zeiskam angeben und den Grund der Überweisung

Prot. Kirchengemeinde Ottersheim

Pfarrerin Simone Ade-Ihlenfeld

In seelsorgerlichen Angelegenheit können Sie sich jederzeit an Pfarrerin Ade-Ihlenfeld wenden (Tel. 06348-285). Das Büro im Pfarramt Offenbach (Frau Sabine Burkhart) ist freitags von 10.00 bis 12.00 Uhr besetzt. Homepage: www.kirche-offenbach.de

Wochenspruch: „Gelobt sei Gott, der mein Gebet nicht verwirft, noch seine Güte von mir wendet“. Psalm 66,20

Sonntag, 17.05.2020 (Rogate)

10:15 Uhr **Gottesdienst in Offenbach**, Prot. Kirche, Pfrin. Simone Ade-Ihlenfeld

Am 17. Mai wird erstmals wieder ein Gottesdienst stattfinden unter Beachtung der Hygieneschutzmaßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie - Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, zwei Meter Abstandsregelung, Erfassen der Kontaktdaten der Gottesdienstteilnehmer (die Liste wird im Pfarramt aufbewahrt und nach drei Wochen gelöscht). Das Presbyterium hat entschieden, dass derzeit kein Gemeindegesang stattfindet, aber dennoch der Gottesdienst mit der Orgel musikalisch begleitet wird.

Donnerstag, 21.05.2020 (Christi Himmelfahrt)

Der für Christi Himmelfahrt geplante regionale Gottesdienst muss leider entfallen.

Jubelkonfirmation 2020

Die Jubelkonfirmation muss dieses Jahr leider entfallen. Einladungen ergehen dann für das Jahr 2021.

Das „Ökumenische Glockenläuten - Licht der Hoffnung in Zeiten der Corona-Pandemie“ täglich 19.30 Uhr lädt weiter zum Gebet zu Hause ein.

Vorschau:

Nächster Gottesdienst in Ottersheim 24.05.2020, 9.00 Uhr

Prot. Kirchengemeinde Zeiskam

Prot. Pfarramt Schwegenheim, Neustadter Str. 2, 67365 Schwegenheim

Tel. 0 63 44/ 56 49, mail: pfarramt.schwegenheim@evkirchepfalz.de
 homepage: www.prot-kirche-zeiskam.de

NEU zur Ernte 2020 in der Südpfalz

Quaderballen pressen im Kanalmaß 120 x 70 cm.

Auf Wunsch mit bis zu 51 Messern geschnitten.

GERNE PRESSE ICH IHR **HEU/STROH** ☎ 0170 5408126

Flo Becht
 BORNHEIM/PFALZ

Gewerbepark West 1a
 76863 Herzheim
 Tel. (0 72 76) 98 94 74
www.hsmetall.de

HS Metallbau GmbH
 Feuer und Stahl

Perfektion nach Maß.

- Beratung
- Planung
- Entwurf
- Fertigung

anerkannter Schweißfachbetrieb nach DIN 18 800-7 Klasse C



Ortsgemeinde Bellheim

Ortsbürgermeister Paul Gärtner

Sprechstunde: Montag und Freitag, 09.30 - 12.00 Uhr
sowie Mittwoch, 14.00 - 18.00 Uhr
E-Mail: p.gaertner@vg-bellheim.de
Tel.: 07272 7008-902

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901
E-Mail: hermann-josef.schwab@vg-bellheim.de

Beigeordneter Harald Walter

Sprechstunde: Mittwoch von 15.00 - 18.00 Uhr
sowie nach tel. Vereinbarung unter Tel. 07272 7008-901

Beigeordneter Rüdiger John

Sprechzeiten nach tel. Vereinbarung Tel.: 07272 7008-904
E-Mail: ruediger.john@vg-bellheim.de

Seniorenbeauftragter Kurt Gensheimer

Sprechstunde Mittwoch von 15.00 - 16.30 Uhr
in den Räumen der Ortsgemeinde Bellheim Tel: 07272-6542

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

19.05.	Lis Katharina	70 Jahre
19.05.	Teske Rosa	75 Jahre
20.05.	Hilsendegen Waltraud	70 Jahre
	Eiserne Hochzeit	
20.05.	Garrecht Otmar und Margarete	

Aus der Gemeinde

Betrieb des Bürgerbusses bis auf weiteres eingestellt

Auch der Betrieb des Bürgerbusses muss zum Schutz der Fahrgäste und der ehrenamtlichen Fahrer vor der Gefahr einer Infektion mit dem neuartigen Coronavirus ab sofort und bis auf weiteres eingestellt werden.

Die Gemeinde wird die Wiederaufnahme des Betriebs über das Amtsblatt der Verbandsgemeinde Bellheim mitteilen, wenn die Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus aufgehoben werden.

Schäden, Mängel, Verunreinigungen? Regelmäßige telefonische Sprechstunde des Bauhofs!

Alexandra Worst ist in der Gemeinde zuständig für Beanstandungen bzgl. Beschädigungen, Verunreinigungen und sonstigen Mängeln in Grünanlagen, auf öffentlichen Plätzen, Straßen, Fuß- und Radwegen. Frau Worst bietet eine Sprechstunde an, die zurzeit aber **nur telefonisch** jeden Mittwoch von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr stattfinden kann. Wenn Sie irgendwelche Schäden/Mängel festgestellt haben, wäre es sehr freundlich, wenn Sie Frau Worst darüber informieren würden. Sie ist während dieser Zeit unter **07272/972 983** zu erreichen. Ebenso können Sie Ihr Anliegen sehr gerne per E-Mail mitteilen an: **a.worst@vg-bellheim.de** sowie unter der Handy-Nummer **0152/345 066 08**. Vielen Dank!

Hinweis: Corona-Krise

Für den Fall, dass Ihr Mitteilungsblatt wegen des **Corona-Virus** nicht oder nur **eingeschränkt** hergestellt oder verteilt werden kann, haben wir alle Inhalte online freigeschaltet.



Nutzen Sie die Möglichkeit unter: **ol.wittich.de**

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Organisierte Einkaufshilfe in Bellheim

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger.

Anlässlich der aktuellen Geschehnisse rund um das Corona-Virus bietet die Ortsgemeinde Bellheim eine Nachbarschaftshilfe für alle Einwohner, die Unterstützung beim **Einkauf von Lebensmitteln und Dingen des täglichen Bedarfs benötigen**.

Weil die Erkrankung COVID-19 bei älteren Menschen schwerer und häufig lebensbedrohlich verläuft, sollten sie die Öffentlichkeit meiden. Mit Lebensmitteln müssen sich aber alle irgendwie versorgen. Deshalb haben sich jüngere Frauen und Männer bereitgefunden, die Einkäufe für die älteren zu übernehmen, wenn in der Familie oder der direkten Nachbarschaft niemand jüngerer da ist, der das übernehmen könnte.

Damit wollen wir strukturierte Hilfe anbieten und unseren Beitrag dazu leisten, dass sich die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die letzten Wochen zeigen, dass die Einschränkungen des öffentlichen Lebens erfolgreich sind.

Scheuen Sie sich nicht, diese Hilfe anzunehmen. Es ist sicher schwer, sich auf andere zu verlassen, wenn man sich selbst noch im höheren Alter gesund und fit fühlt. Geben Sie sich einen Ruck, nehmen Sie die Hilfe an.

Das Angebot ist nicht für medizinische Leistungen oder gar für akute Notfälle gedacht. Wenden Sie sich nach wie vor an Ihren Arzt oder außerhalb der Sprechzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117, bei akuten Notfällen rufen Sie Tel. 112

Sie erreichen den Einkaufsdienst Montag bis Freitag von 10 bis 12 Uhr unter Tel. 7008-910 und der E-Mailadresse nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de. Dort können Sie Ihre Einkaufsliste für Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs übermitteln, freiwillige Helfer werden den Einkauf für Sie erledigen und die Waren bei Ihnen vorbeibringen. Die Abrechnung erfolgt bargeldlos über eine Rechnung an Sie als Besteller. Wenn der Dienst mehrfach genutzt werden soll, ist eine Abbuchungserlaubnis erforderlich.

Die Helferinnen und Helfer der „Nachbarschaftshilfe Bellheim“ werden kein Bargeld verlangen oder annehmen, sie können sich durch ein Schreiben der Gemeinde Bellheim ausweisen.

Ansprechpartner für die Hilfesuche:

Nachbarschaftshilfe Bellheim
07272/7008-910 (Mo-Fr 10 bis 12 Uhr)
oder per Mail an
nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de

Rückfragen zur Organisation

1. Beigeordneter Hermann-Josef Schwab
07272/7008-905
h.schwab@vg-bellheim.de

Wenn Sie jemanden kennen, der Hilfe braucht, leiten Sie diese Kontaktdaten bitte weiter!

Wer diese Nachbarschaftshilfe als Helfer/in unterstützen möchte, sendet bitte eine E-Mail an nachbarschaftshilfe-bellheim@vg-bellheim.de. Wir melden uns bei Ihnen.

Genereller Hinweis: Achten Sie stets auf Ihre eigene Gesundheit und beachten Sie die gängigen Hygieneregeln!

- Regelmäßig und intensiv Hände waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Keine Hände schütteln
- Abstand halten

Beachten Sie auch die aktuellen Informationen auf der Homepage der Verbandsgemeinde unter www.bellheim.de und des Landkreises Germersheim www.kreis-germersheim.de. Bleiben Sie gesund und achtsam!



Gemeindebücherei Bellheim

Schulstr. 2 c, Tel. 07272/ 7008-605

Unser Bestand im Internet unter:

www.bibliotheken-rlp.de

E-Mail:

r.best@vg-bellheim.de

Öffnungszeiten:

Montag:		14.30 - 18.00 Uhr
Dienstag:	09.00 - 12.30 Uhr und	14.30 - 19.00 Uhr
Mittwoch:		geschlossen
Donnerstag:		14.30 - 18.00 Uhr
Freitag:	09.00 - 12.30 Uhr und	14.30 - 18.00 Uhr

Gemeindebücherei Bellheim wieder geöffnet

Die Gemeindebücherei Bellheim ist seit dem 27. April 2020 wieder zu den regulären Öffnungszeiten geöffnet.

Für den Bibliotheksbesuch gelten folgende Zugangs- und Hygieneregeln:

Es dürfen sich maximal 10 Personen gleichzeitig in der Bücherei aufhalten, den Zutritt regelt das Bibliothekspersonal.

Der Zutritt wird mit einem Schild an der Eingangstür kenntlich gemacht. Ist das Schild „Rot“ warten Sie bitte vor dem Gebäude auf den Zutritt, bei „Grün“ können Sie eintreten.

Der Zutritt zur Bücherei ist nur mit einer „Alltagsmaske“ erlaubt, diese kann auch ein Schal oder Tuch sein.

Auch Kinder können wieder in die Bücherei kommen. Allerdings können Kinder erst ab einem Alter von 10 Jahren die Bücherei allein besuchen. Jüngere Kinder sollen von einem erwachsenen Familienmitglied begleitet werden, das die Einhaltung der Regeln überwacht.

Beachten Sie sowohl vor dem Bibliotheksgebäude wie auch in der Bibliothek die geltende Abstandsregelung von 1,5 m und die Abstandsmarkierungen im Eingangsbereich und an der Ausleihtheke.

Im Vorraum steht Handdesinfektionsmittel zur Verfügung. Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände.

Der Aufenthalt in der Bücherei ist nur für die Medienausleihe und Medienrückgabe möglich. Ein längeres Verweilen zum Lesen, Spielen, Treffen mit Bekannten etc. ist nach den Regelungen der Kontaktsperre nicht erlaubt.

Das Risiko der Übertragung von Viren über Bücher und andere Medien ist nach Veröffentlichungen nur in geringem Umfang gegeben, kann aber auch nicht ganz ausgeschlossen werden. Nach Empfehlungen zur Desinfektion verfahren wir folgendermaßen: Die abgegebenen Medien werden mit Desinfektionsmittel abgewaschen und 3 Tage gelagert bis sie wieder in der Ausleihe zur Verfügung stehen.

Für ältere Bibliotheksnutzer oder Risikogruppen bietet die Bücherei auf Nachfrage separate Termine zur Ausleihe außerhalb der regulären Öffnungszeiten an. Auch können Sie Bücherwünsche telefonisch oder per Mail an die Bücherei richten. Wir liefern Ihnen die vorbestellten Medien dann zu festgelegten Zeiten nach Hause.



GV Frohsinn Bellheim

Absage Jubiläumsliederabend

Aufgrund der COVID-19 Pandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen im Probenbetrieb sowie der noch immer bestehenden Versammlungssperre, sehen wir uns leider außerstande, den für Samstag, den 20 Juni 2020, geplanten Liederabend in der Festhalle durchzuführen.

Sportvereine



TV Jahn Bellheim e.V.

Neue Öffnungszeiten

Aufgrund der aktuellen Situation ist das Geschäftszimmer des TV Jahn Bellheim, Hauptstr. 125, Tel. 972702, bis auf Weiteres nur noch dienstags von 9.30 bis 12.30 Uhr geöffnet. Bei Bedarf können Sie die Geschäftsführerin Elke Sefrin unter Tel. 07272-74906 erreichen. Wir bitten um Verständnis.

Datenschutz geht uns alle an...

Die DSGVO unterscheidet nicht zwischen öffentlich und nichtöffentlich. Somit gelten grundsätzlich sämtliche Vorschriften der DSGVO auch für Vereine.

blog.wittich.de

Diskutieren Sie mit uns über dieses Thema!




Ab 13.05.2020 dürfen wir Sie wieder als unsere Gäste begrüßen.
Wohlfühlen und genießen in unserem Restaurant oder auf der Sonnenterrasse, gerne auch beim Minigolf.
Hallensportarten müssen leider geschlossen bleiben.
Bitten um vorherige Reservierung.

www.freizeitcenter-bornheim.de
 Hornbachstr. 19 • 76879 Bornheim • Tel. 06348-7117

Vereine und Gruppen



Pfälzerwald-Verein OG Bellheim

Gesundheitswanderung

Hallo Wanderfreunde,

leider setzt uns Corona immer noch gewisse Grenzen, auch beim Wandern. Gleichwohl ist unter bestimmten Bedingungen wieder Sport im Freien möglich. Ich möchte Euch also einladen, mit mir eine Gesundheitswanderung bzw. etwas Waldbaden zu machen. Wir werden eine kurze Strecke wandern (ca. 6 km) und bei 2 Stopps etwas Gymnastik machen. Und wir werden uns an der Natur erfreuen. Das alles wird natürlich unter Einhaltung der Corona-Regeln geschehen. Die Wanderung findet am 19.05. statt. Treffpunkt ist das Schützenhaus Bellheim um 09:30 Uhr. Die Dauer der Veranstaltung ist ca. 1,5-2 Std. und ist für Vereinsmitglieder natürlich kostenfrei. Sollte die Sache Anklang finden, können wir das gerne regelmäßig machen. Ich freue mich sehr auf eine rege Teilnahme. Besondere Ausrüstung ist nicht erforderlich. Nähere Infos (falls erforderlich) gibt es bei Arno Kern, 0171-7744006 oder per mail pww-bellheim@t-online.de

Fam. Wilken Anglerheim



Wir möchten uns recht herzlich bei allen Gästen für die Unterstützung bedanken.

Nun gehts endlich wieder normal weiter.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Reservierung ist erforderlich!

Selbstverständlich können Sie gerne unsere Speisen weiterhin abholen.

Ihre Familie Wilken und das Anglerheim-Team.

Tel. 0 72 72 / 68 53

Auf www.anglerheim-neupotz.de finden Sie unsere Angebote und Aktionen.



Ortsgemeinde Knittelsheim

Ortsbürgermeister Ulrich Christmann

Sprechstunde: Dienstag, im Gemeindehaus, 19.00 bis 20.00 Uhr
Tel. 06348 251
privat Tel. 0162 2549420

Aus der Gemeinde

Gemeindebücherei Knittelsheim

Aufgrund der aktuellen Lage ist die Gemeindebücherei Knittelsheim bis auf Weiteres geschlossen!

Sportvereine



TuS Knittelsheim

Bambini gesucht

Nachwuchskicker - auf zum TuS

Genug zuhause gewesen? Lust auf Fußball?

Du bist zwischen 3 und 6 Jahre alt? Dann auf zum TuS

Knittelsheim!

Meldet auch bei Patrick Richter, Tel. 0151/43231089

Start Trainingsbetrieb noch offen!

DATENSCHUTZ GEHT UNS ALLE AN...

Diskutieren Sie mit uns auf
[blog.wittich.de!](http://blog.wittich.de)

UNSERE NEUEN MITARBEITER: RUND UM DIE UHR IM EINSATZ!

www.wittich.de

Auto-Welt

**JETZT
BUCHEN!***

Mit unserer **Premium-Rubrik**

„**AUTO-WELT**“ präsentieren wir im 4-wöchigen Turnus Ihren Betrieb mit aktuellem Content, wie z.B. *Reifenwechsel, Zweirad, Quad & Co., Tankstellen, Waschanlagen, Auto Welt.*

ERSCHEINUNGSPLAN PREMIUM-RUBRIKEN

oder unter archiv.wittich.de/199



Kontaktieren Sie uns:

Norbert Ullmer

Tel. 0170 1842290

Alexander Brüggemann

Tel. 0170 1862290

Tel. 06347 97208-0 | info@u-b-werbung.de
Spanierstraße 70 | 76879 Essingen in der Pfalz/SÜW



* Anzeigenschluss: Donnerstag der Vorwoche

Wir setzen ein Zeichen für den Klimaschutz!

... denn dank innovativer Photovoltaik-Technik auf unseren Dächern können wir bis zu 12% unseres benötigten Stroms aus Sonnenenergie nutzen und somit mehr als 150.000 kg CO₂ vermeiden!

04916 Herzberg

(Brandenburg)

An den Steinenden 10

36358 Herbstein

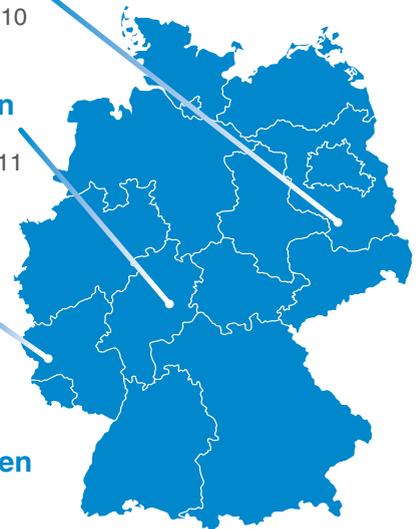
(Hessen)

Industriestraße 9 – 11

54343 Föhren

(Rheinland-Pfalz)

Europa-Allee 2



**Mit uns erreichen
Sie Menschen.**



Druckhaus WITTICH KG
Drucken für Marken. Service für Kunden. Qualität die begeistert.



Ortsgemeinde Ottersheim

Ortsbürgermeister Gerald Job

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 17.15 bis 18.00 Uhr
Tel. 06348 8600, privat Tel. 06348 4103

Seniorenbeauftragte Esther Stadel

Tel. 06348-919 486

Glückwünsche

Unsere Glückwünsche

16.05. Riesemann Ingeburg 85 Jahre

Aus der Gemeinde

Hilfe für Bürger in Ottersheim

Benötigen Sie Hilfe, melden Sie sich bei Bürgermeister Gerald Job unter der E-Mail: CoronaHilfe@ottersheim-pfalz.de.
Alternativ unter Tel: 07272-7008-911 (Mo-Fr 18.00 -19.00 Uhr).

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, weitere gute Nachrichten!

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, weitere gute Nachrichten!

1. Die wiederkehrenden Beiträge (wkB) für Verkehrsanlagen im Abrechnungsjahr 2018 sinken auf rund 1/3 der Beträge der vorherigen Jahre.
2. Für das Abrechnungsjahr 2019 werden keine Beitragsbescheide erlassen. Die Verwaltungskosten sind höher als die Investitionen.

Zur Erinnerung:

Im Jahr 2017 wurden erstmals in Ottersheim wiederkehrende Beiträge für Straßensanierungsmaßnahmen fällig. Die Einführung des wkB anstelle der Einmalbeiträge war eine wegweisende Entscheidung des Gemeinderats aus dem Jahre 2012.

In den nächsten Tagen erhalten Sie die Bescheide für die Maßnahmen, die im Jahr 2018 abgerechnet wurden. Schwerpunkt war die Sanierung der Gehwege entlang der L 509 und die Teilsanierung der Waldstraße.

Wegen der Coronakrise hat uns eine Frage lange beschäftigt: Wann ist der richtige Termin, um die Bescheide zu verschicken? Die Coronakrise betrifft uns zwar alle, die Auswirkungen sind jedoch sehr individuell. Manche trifft sie mehr, andere etwas weniger. Wir wollen möglichst allen gerecht werden! Deshalb überlassen wir Ihnen dieses Jahr die Entscheidung.

Was bedeutet das?

Ganz nach Belieben und angepasst an Ihre finanzielle Situation können Sie ausnahmsweise und aufgrund der besonderen Umstände entweder gleich bezahlen oder spätestens bis zum 31.12.2020.

Der Einzug per Sepa-Lastschriftmandat erfolgt bei erteilter Einzugsermächtigung zum 31.12.2020.

Freundliche Grüße und bleiben Sie gesund

Gerald Job	Peter Kreiner	Helmut Steiner
Ortsbürgermeister	1. Beigeordneter	Beigeordneter

Sie haben Fragen? Bitte wenden Sie sich an Herrn Gensheimer, 07272/7008-222, Frau Kaufhold, Frau Seibel, 07272/7008-521 oder Frau Smakij, 07272/7008-220 oder per Mail an abgaben@vg-bellheim.de

Sportvereine



Tennisclub '86 e.V.

Tennis Spielbetrieb in der Corona - Krise
Liebe Ottersheimer, liebe Freunde des Tennis und die die es noch werden wollen,

Corona macht uns schwer zu schaffen und die Decke fällt uns auf den Kopf. Glücklicherweise ist jetzt durch die neueste Verordnung das Tennisspielen wieder möglich.

Ihr habt auch Lust endlich wieder draußen sporteln zu können?

Dann sind unsere Corona - Angebote bestimmt interessant für Euch. Neuzugänge bis 18 Jahre sind kostenlos, Erwachsene Neuzugänge zahlen nur 75,- € und das ohne das Saison Arbeitsstunden geleistet werden müssen.

Anträge findet ihr unter: <https://www.tcottersheim.de/mitgliedschaft/>
Der Mitgliedsantrag kann dann ausgefüllt bei Herrn Daniel Kaiser (Ludwigstraße 15, 76879 Ottersheim) in den Briefkasten eingeworfen werden.

Das Spielen als Gastspieler kostet 7,50 Euro pro Stunde und ist in einem Umschlag in der Ludwigsstraße 15, 76879 Ottersheim einzuwerfen.

Tennis darf wieder gespielt werden, wenn auch nur unter bestimmten, strengen Auflagen.

Der Verband - und auch wir aus der Vorstandschaft schließen uns an - bitten aber ausdrücklich darum, die Regeln in der Corona-Krise einzuhalten sonst könnte im schlimmsten Fall das Tennis spielen auch nochmals verboten werden. Wir appellieren deshalb an Eure Vernunft und bitten um einen sorgsam Umgang.

Ansonsten wünschen wir Euch natürlich alle viel Spaß beim schlagen der ersten Bälle.

Unsere Plätze sind seit dem 21.04. wieder geöffnet.

Einzel darf gespielt werden, Mannschafts- und Jugendtraining ist noch nicht gestattet.

TC Ottersheim „Corona“- Regeln auf dem Tennisplatz

- Tennisanlage Die Anlage bitte nur zum Tennisspielen betreten und danach direkt wieder verlassen.
- 2 Personen pro Platz Bitte den Tennisplatz mit max. zwei Personen nutzen und kein Doppel spielen. In Gruppen spielen ist verboten.
- Mindestabstand 1,50 m Der Mindestabstand zum anderen Spieler von mindestens 1,50 m muss durchgängig, also beim Betreten und Verlassen des Platzes, beim Seitenwechsel und in den Pausen eingehalten werden.
- Handshake Bitte auf den bisher obligatorischen Handshake verzichten.
- Clubhaus Das Clubhaus mit den Umkleiden und sanitären Anlagen bleibt vorerst geschlossen.
- Training Es darf vorerst kein Mannschaftstraining oder Kindertraining in Gruppen (Einzeln erlaubt) erfolgen.

GARTENARBEITEN
CONTAINERDIENST

WESSA GRUPPE Tel.: 07272/93832-00

TREFFPUNKT

VERBANDSGEMEINDE
BELLHEIM

Elektro-Hausgeräte

Höhl

Elektro Groß- & Kleingeräte
Ersatzteile und Zubehör

76756 Bellheim - Karl-Silbernagel-Str. 14
Mobil 0160-90223063



Ortsgemeinde Zeiskam

Ortsbürgermeisterin Susanne Lechner

Sprechstunde: Mittwoch im Rathaus, 16.45 bis 18.00 Uhr.
oder nach telefonischer Vereinbarung:
Tel. 06347 8171, privat Tel. 06347 918375

Aus der Gemeinde

Nachbarschaftshilfe Zeiskam

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!



Anlässlich der aktuellen Krise durch das Corona-Virus organisiert die Ortsgemeinde Zeiskam eine Nachbarschaftshilfe für alle Personen, die aktuell Unterstützung brauchen. Egal, ob sie zur Risikogruppe gehören oder nicht. Egal, ob Sie unter freiwilliger oder angeordneter Quarantäne stehen.

Wir bieten diese Hilfe für alle an, die auf sich alleine gestellt sind, keine Angehörigen oder andere Personen haben, die sich um sie kümmern können. Damit wollen wir unüberlegten Aktionismus vermeiden, strukturierte Hilfe anbieten und unseren Beitrag dazu leisten, dass sich die Ausbreitung des Virus verlangsamt.

Ansprechpartner für alle ernst gemeinten Hilfesuche sind:

Bürgermeisterin Susanne Lechner:

Tel. 918375 Handy: 0173-5913451 s.lechner@zeiskam.de

Beigeordneter Gerhard Litzler

gemeinde@zeiskam.de

Henriette Humbert Tel. 918169

Wenn Sie jemanden kennen, der unsere Hilfe braucht, leiten Sie unsere Kontaktdaten bitte weiter!

Wer **als Helfer** diese Nachbarschaftshilfe unterstützen möchte, kann sich natürlich ebenfalls gerne mit uns in Verbindung setzen!

Dieses Angebot ist nicht für medizinische Leistungen gedacht. Dazu wenden Sie sich weiterhin an Ihren Arzt oder außerhalb der Sprechzeiten an den ärztlichen Bereitschaftsdienst unter Tel. 116 117.

Beachten Sie bitte die gängigen Vorsichtsmaßnahmen:

- Regelmäßig und intensiv Hände waschen
- Husten und Niesen in die Armbeuge
- Keine Hände schütteln
- Menschenansammlungen vermeiden und stets Abstand halten

Passen Sie auf sich auf und bleiben Sie gesund!

Bücherei Zeiskam weiterhin geschlossen

Liebe Leser,
die Bücherei muss weiterhin geschlossen bleiben. Auch im Mai kann keine Ausleihe stattfinden.

Nutzen sie jetzt die **Onleihe** – Die Online-Ausleihe ihrer Bücherei! Entdecken sie mit ihrem eReader das digitale Angebot. Stöbern, Ausleihe und Lesen von eBooks mit der für Bibliotheken speziell angepassten Webseite der Onleihe, völlig kostenlos.

Möchten sie sich anmelden?

Schreiben sie uns an unsere E-Mail: leseratte-buecherei@web.de
Bleiben Sie uns treu!

Vereine und Gruppen



Landfrauenverein LEB - Ländliche

Erwachsenenbildung

Jubiläum Landfrauen Zeiskam

Auf Grund der derzeitigen Lage haben wir uns entschlossen unser geplantes Jubiläum für den 16.05.2020 abzusagen.

Aufgeschoben ist aber nicht aufgehoben, in diesem Sinne werden wir das Jubiläum zu einem späteren Zeitpunkt nachholen.

Sportvereine



TB Jahn Zeiskam e.V.

Abt. Turnen

Wir starten wieder!

Liebe Sportfreunde,

nach einer so langen Pause sind wir froh, Euch mitteilen zu können, dass wir unter Einhaltung der vorgegebenen Auflagen unser Training mit den Erwachsenen, Wettkampf und 8-14 Jahre Gruppen ab dem 14.05.2020 wieder starten können.



Da vieles zu beachten ist besteht Anmeldepflicht. Denn ein Training wie wir es gewohnt sind, ist nicht möglich. Wer noch nicht in eine Gruppe eingeteilt ist, aber gerne dabei sein möchte, der meldet sich bitte bei Maren Kröger unter 01573 4281425.

Das Training findet bei gutem Wetter im Freien an der Turnhalle statt. Alle Sportler(in) werden in 5er Gruppen eingeteilt und dürfen nicht wechseln. Wir bitten Euch, zum Training zu erscheinen, denn wenn von 5 nur 2 kommen ist der Aufwand zu groß.

Da die Umkleiden geschlossen sind, müssen alle Sportler in Sportkleidung erscheinen. Wer hat, bringt bitte seine Trainingsmatte oder eine Isomatte mit.

Mitteilungen anderer Behörden

Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz

Den Keller im Sommer trocknen? - Vorsicht beim Lüften kühler Räume im Sommer

Es klingt erst mal einleuchtend einen feuchten Keller im Sommer durch warme Luft zu trocknen. Leider gelingt das nicht in jedem Fall und kann sogar zum gegenteiligen Effekt führen.

Warme Luft kann viel Wasserdampf aufnehmen. Im Keller kühlt die Luft ab und die relative Luftfeuchtigkeit erhöht sich, da kalte Luft weniger Wasserdampf aufnehmen kann. An den kalten Wänden im Keller oder der Souterrainwohnung kann es dann sogar zu Bildung von Kondenswasser kommen, wie bei einer kalten Flasche die aus dem Kühlschrank genommen wird. Aber auch ohne Tropfenbildung an den kühlen Wänden, kann es zum Wachstum von Schimmelpilzen kommen, wenn die Luftfeuchte für längere Zeit bei 80 % oder darüber liegt.

Das Lüften kalter Räume sollte in der warmen Jahreszeit besser in den kühleren Abend-, Nacht- oder Morgenstunden erfolgen. Am besten mit komplett geöffnetem Fenster.

Da die Luft in der warmen Jahreszeit bereits eine hohe relative Luftfeuchtigkeit hat, kann sie kaum noch Feuchtigkeit aufnehmen. Der maximale Sättigungswert ist schnell erreicht. Im Winter hingegen ist die Luft draußen trockener als innen. Beim Lüften im Winter wird warme, feuchte Luft aus dem Innenraum durch trockene Außenluft ausgetauscht. Die Frischluft erwärmt sich und nimmt die Feuchtigkeit der Wohnung oder des Kellerraums auf, bis sie wieder ausgetauscht wird. Über einen längeren Zeitraum wird der Raum so trockener.

Nicht immer können die erforderlichen Lüftungszeiten im Alltag eingehalten werden. Daher kann es in einigen Fällen praktischer sein, eine feuchtegeregelte Lüftungsanlage einzubauen, die dann lüftet, wenn die absolute Feuchte der Außenluft niedriger ist als die Feuchte der Raumluft.

Eine ausführliche, individuelle Beratung erhalten Ratsuchende bei den Energieberaterinnen und Energieberatern der Verbraucherzentrale in einem persönlichen Beratungsgespräch. Beraten wird zu allen Fragen rund ums Heizen, Lüften und Energiesparen im Privathaushalt.

Die telefonische Beratung ist kostenfrei.

Die nächsten Beratungstermine finden **am Mittwoch, den 27.05.20 von 16 – 18.15 Uhr in Kandel** statt. Die Beratungen werden telefonisch durchgeführt. Eine Terminvereinbarung ist dafür erforderlich 0800 / 60 75 600 (kostenlos). VZ-RLP

Wir bleiben zu Hause - der Stromverbrauch steigt Verbraucherzentrale startet Mitmach-Aktion

In Zeiten der Corona-Krise verbringen viele Menschen mehr Zeit zuhause als sonst. Dadurch verbrauchen sie mehr Strom und es drohen womöglich hohe Nachzahlungen, warnt die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz. Bei der **Mitmach-Aktion „Hol dir dein Stromgeld - Zählercheck jetzt!“** können Interessierte ihre Stromkosten in den Blick nehmen und hohen Abrechnungen gegensteuern. Unter den Teilnehmenden verlost die Verbraucherzentrale fünf Mal einen Stromkostenzuschuss von bis zu 100 Euro.

Die Verbraucherzentrale lädt besonders Haushalte zum Mitmachen ein, die auf jeden Euro schauen müssen. Gemeinsam mit einem Energiekostenberater wird der Verbrauch analysiert und die Höhe der kommenden Abrechnung ermittelt. Die Beraterinnen und Berater geben telefonische oder schriftliche Hinweise, wo und wie der jeweilige Haushalt in den kommenden Monaten ohne Komfortverlust Strom sparen kann, um die Mehrkosten wieder auszugleichen.

Und so geht's:

Interessierte reichen ihre letzte Verbrauchsabrechnung und vier mal im Abstand von zwei Wochen ihren Zählerstand bei der Verbraucherzentrale ein. Das kann über die Internetseite unter www.verbraucherzentrale-rlp.de/aktion-zaehlercheck-rlp erfolgen, per E-Mail an energiekosten@vz-rlp.de oder per Post an Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, Energiekostenberatung, Postfach 4107 in 55021 Mainz.

Mitmachen kann jeder und jede. Die Teilnahme ist kostenlos. Die Aktion dauert bis zum 1. August 2020. Bis dahin muss der vierte Zählerstand eingereicht sein. Am 3. August erfolgt die Verlosung und die schriftliche Benachrichtigung der Gewinner.

Fragen zur Aktion und zum Senken der Energiekosten beantworten die Energiekostenberater unter der kostenfreien Rufnummer 0800-6075700. Die Energiekostenberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz wird finanziell gefördert vom Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten.

Kreisverwaltung Germersheim

Zulassungsstelle öffnet wieder – Terminvereinbarung notwendig

Kreisverwaltung ist für Bürgerinnen und Bürger da

Wir sind für Sie da und arbeiten achtsam an einer schrittweisen Wiederöffnung aller Bereiche der Kreisverwaltung. Mit einer vorherigen Terminvereinbarung sind die Fachbereiche der Kreisverwaltung grundsätzlich erreichbar und auch die Zulassungsstellen öffnen wieder.

Die **Zulassungsstellen** der Kreisverwaltung Germersheim in der 17er Straße 1 in Germersheim (Hauptstelle) sowie in der Gartenstraße 8 in Kandel (Außenstelle) sind **ab Montag, 11. Mai 2020**, wieder für allen Bürgerinnen und Bürger geöffnet. Zu Ihrem Schutz und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ist der Zugang zu den Zulassungsstellen **nur mit Termin** und unter **Einhaltung einiger Regeln** möglich. Ich bitte Sie, halten Sie sich daran, denn es geht um unser aller Gesundheit.

Neben einer vorherigen Terminvereinbarung sind folgende Regeln vor Ort für alle verpflichtend:

Bitte nur einzeln nach Aufforderung eintreten, bitte eine Mund-Nase Bedeckung tragen, bitte an die allgemein gültigen Hygienebestimmungen zur Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus halten. Eine Bearbeitung eines Anliegens ohne vorherige Terminvereinbarung ist leider nicht möglich.

Terminvereinbarung Zulassungsstellen:

Termine können bereits vorab ab Donnerstag, 7. Mai 2020, ab 8 Uhr vereinbart werden - für die Außenstelle in Kandel unter den Telefonnummern 07275/960-141 oder 07275/960-142 und für die Hauptstelle in Germersheim unter 07274/53-329.

Für die Hauptstelle in Germersheim besteht zudem die Möglichkeit, einen Termin über die Homepage des Kreises online zu reservieren unter folgendem Link: <https://www.kreis-germersheim.de/zulassung>.

Standorte der Kreisverwaltung

Alle Standorte der Kreisverwaltung sind seit dem 17. März zwar für unangemeldete Besucher geschlossen und trotzdem für die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger offen. Kundinnen und Kunden müssen allerdings **grundsätzlich einen Termin** mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kreisverwaltung vereinbaren. Außerdem gilt für Termine in den Kreisverwaltungsgebäuden das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und das Desinfizieren der Hände an den Eingängen. Entsprechende Desinfektionsspender sind überall angebracht. Das Einhalten der Abstandsregel und der Hust- und Nies-Etikette wird als selbstverständlich erachtet. Bitte haben Sie Verständnis für diese Vorgaben, wir wollen alles tun, um alle gleichermaßen zu schützen und gleichzeitig mit bestmöglichem Service da zu sein. Bitte geben Sie Ihnen und uns die Zeit, die ergriffenen Maßnahmen der Entwicklung des Infektionsgeschehens anzupassen. Vielen Dank!

Kreisausschuss erlässt Elternbeiträge für Kindertagesstätten auch für den Monat Mai

Eltern im Landkreis Germersheim müssen auch für den Monat Mai keine Beiträge für Kindertageseinrichtungen zahlen, die aufgrund der Vierten Corona-Bekämpfungsverordnung und auch weiterhin durch die Fünfte Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes geschlossen sind. Das hat am Montag, 4. Mai, der Kreisausschuss beschlossen und verlängert damit eine Entscheidung, die bereits für den April Gültigkeit hatte. Die Beitragsfreiheit gilt für alle Eltern, auch für diejenigen, die die Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben, ist der Besuch einer Kita bis zum Schuleintritt beitragsfrei. Folglich sind derzeit Elternbeiträge für U2-Kinder in Kitas und Schulkinder in Hortgruppen zu erheben. Der Landkreis übernimmt mit dieser Entscheidung die Elternbeiträge in Höhe von ca. 75.000 Euro pro Monat. Sollten die Tageseinrichtungen auch über den jetzt festgelegten Zeitraum hinaus geschlossen bleiben, wird über die Aussetzung der Elternbeiträge neu entschieden.

STOP-Aufkleber auf Biotonnen – Kein Plastik in die Biotonne

Weiterer Baustein im Rahmen der Qualitätsoffensive Bio im Landkreis Germersheim

„STOP, kein Plastik in die Bio-Tonne, auch keine kompostierbaren Plastikbeutel“ lautet der Hinweis auf den neuen Aufklebern für die Biotonnen im Landkreis Germersheim, die ab dem 14. Mai sukzessive auf den zur Leerung bereitgestellten Biotonnen aufgeklebt werden. Sie sollen in dieser etwas ungewöhnlichen Aktion darauf aufmerksam machen, dass Plastik jeglicher Art nicht in die Biotonne gehört.

Bereits im Dezember letzten Jahres sind im Landkreis Germersheim die Kontrollen der Biotonnen angelaufen, um die Qualität des darin gesammelten Abfalls zu prüfen. Bedingt durch die Corona-Pandemie musste zwischenzeitlich eine Pause eingelegt werden. Nun laufen die Kontrollen wieder an. Falsch befüllte Tonnen werden mit einem Hinweis zur richtigen Sortierung versehen. Ist die Verschmutzung allerdings zu gravierend müssen die Müllwerker die Tonne ungeleert stehen lassen. Der Grund für diese diversen Aktionen im Rahmen der Qualitätsoffensive Biomüll liegt darin, dass Verpackungen aus Plastik die weltweit größten Umweltprobleme verursachen. Plastiktüten verschmutzen nicht nur die Weltmeere, sondern sie gelangen in Form von Mikroplastik auch auf die Äcker und über Nahrungsmittel auf unseren Esstisch. Seit Oktober letzten Jahres wird in einer neuen Biomüll-Vergärungsanlage am Standort Westheim Gas aus Bio-Abfällen gewonnen. Diese saubere, umweltfreundliche Energie ist aber nur zu gewinnen, wenn die Anlage mit gut getrenntem Biowertstoff befüllt wird. Auch kompostierbare Plastiktüten aus Maisstärke dürfen nicht in die Biotonne. Das erklärt der Leiter des Fachbereichs Abfallwirtschaft, Jürgen Stumpf. Denn Plastiktüten aus Maisstärke verrotten zu langsam, so dass nicht aussortierbare Reste mit dem Kompost auf die Äcker gelangen. Als Alternative können Biotonnenbesitzer Küchenabfälle für den Transport zur Tonne in Zeitungspapier einwickeln, so der Tipp der Abfallwirtschaft. Das bindet Feuchtigkeit und lässt sich gut kompostieren, weil es sehr schnell verrottet. Der Handel bietet teilweise auch geeignete Papiertüten in seinem Sortiment an.

Fährbetrieb wieder aufgenommen

Nach den jüngsten Einschränkungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie, dürfen sich die Bürger über einen weiteren Schritt, zurück in die allmählich wiedererlangte Bewegungsfreiheit, freuen:



Ab 11. Mai nehmen die Rheinfähren in Neuburg und Leimersheim ihren Betrieb auf.

Berufspendler und alle Menschen, die sich bei schönem Wetter mit ihrer Familie oder allein im Freien bewegen möchten, können erneut die beiden Fährverbindungen bei ihrer Streckenplanung berücksichtigen.

Wichtige Hinweise:

An Bord gilt ähnlich wie im Öffentlichen Personennahverkehr für Radfahrer und Fußgänger eine Maskenpflicht. Sie werden ebenso wie die Motorradfahrer mit einem Mindestabstand auf der Fähre platziert. Autofahrer müssen im PKW sitzen bleiben. Die Kassierer an Deck der beiden Fähren schützen sich und die Fahrgäste durch ein Plexiglas-Gesichtsvisor.

Öffnungszeiten:

Ab 11. Mai 2020 sind die Fähren wie folgt geöffnet:
Montag bis Freitag durchgehend von 6 - 19 Uhr, am Wochenende (Samstag/Sonntag) sowie an Feiertagen von 10 - 19 Uhr.

Landesamt für Steuern (April 2020)

Große Zufriedenheit mit dem Finanzamt Speyer-Germersheim

Ergebnisse der landesweiten Bürgerbefragung liegen vor

Die Bürger sind mit dem Finanzamt Speyer-Germersheim sehr zufrieden.

Insbesondere die Freundlichkeit der Mitarbeiter wurde gelobt. Verbesserungsbedarf sah die Mehrheit der Befragungsteilnehmer in der Verwaltungssprache.

Das ist das Ergebnis einer einjährigen Online-Bürgerbefragung der Finanzämter, an der rund 12.300 Bürgerinnen und Bürger aus Rheinland-Pfalz teilgenommen hatten.

„Die positive Rückmeldung ist gerade in Zeiten der aktuellen Corona-Krise eine große Motivation für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor Ort alles tun, um Betroffenen schnelle Hilfe zu ermöglichen“, so Martin Britz, Vorsteher des Finanzamts Speyer-Germersheim.

Die Teilnehmer an der Befragung sind, wie auch im landesweiten Ergebnis, zufrieden mit ihrem Finanzamt und gaben ihm im Durchschnitt die Schulnote 2,3. Dabei äußerten 72 Prozent, dass sie mit dem für sie zuständigen Finanzamt in besonderem Maße (Schulnote 1) oder voll zufrieden (Schulnote 2) sind.

Die Mitarbeiter im Finanzamt Speyer-Germersheim erhalten für ihre Freundlichkeit und fachliche Kompetenz beste Noten (Note 1,8 und 2,0). Auf die fachliche Kompetenz und die gewissenhafte Erledigung ihrer persönlichen Anliegen legen die teilnehmenden Bürger besonders großen Wert. Neben der Kompetenz der Mitarbeiter ist ihnen aber auch die telefonische Erreichbarkeit ihres Finanzamtes wichtig.

Verbesserungsbedarf sehen die Befragten bei der Verwaltungssprache. Insbesondere in Schreiben und bei den Erläuterungen im Steuerbescheid; vor allem in Fällen, in denen das Finanzamt von der Steuererklärung abgewichen ist. Hier gibt es lediglich die Note 3,4 (befriedigend).

Ein im Jahr 2019 initiiertes Kooperationsprojekt zwischen dem Bundesfinanzministerium, den Finanzministerien aller Länder und dem Leibniz-Institut für Deutsche Sprache beschäftigt sich bereits konkret damit, Texte der Steuerverwaltung bürgerfreundlicher und damit verständlicher zu gestalten.

Ausführlichere Ergebnisse der Bürgerbefragung sind auf der Internetseite des Finanzamts unter www.finanzamt-speyer-germersheim.de abrufbar.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Informationen für Gründungsinteressierte - auch während der Coronakrise

Vor dem Schritt in die Selbstständigkeit sind viele Fragen zu klären: Welche Genehmigungen werden benötigt? Welche Ämter sind zu kontaktieren? Wie hoch sind die Gebühren? Gründungsinteressierte können hierbei Unterstützung erhalten. Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) ist eine Serviceeinrichtung, die hilfreiche Informationen zum Thema Aufnahme und Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit anbietet und einige Verwaltungsverfahren sogar selbst abwickeln kann. Das Angebot des EAP ist dabei kostenlos.

Hinweis: Auch wenn aufgrund der aktuellen Lage zur Zeit keine persönlichen Gespräche vor Ort vereinbart werden können, steht der EAP per E-Mail oder Telefon weiterhin gerne zur Verfügung: eap@sgsued.rlp.de oder unter 06321 99-2233 (vormittags).

Finanzamt Speyer-Germersheim

Abgabe der Steuererklärung für Arbeitnehmer kann jetzt lohnen

In der Corona-Krise mit ihren vielen Einschränkungen wie Kurzarbeit, geschlossenen Schulen und Kitas lohnt sich jetzt für viele Arbeitnehmer, Zeit in die Abgabe der Steuererklärung zu investieren. Viele Steuerzahler können mit Steuererstattungen und somit Liquidität vom Finanzamt rechnen.

Viele Rheinland-Pfälzer erhalten Steuererstattung

Der überwiegende Teil der Arbeitnehmer kann mit einer Erstattung rechnen. Bundesweit lag die durchschnittliche Steuererstattung laut Statistischem Bundesamt in den vergangenen Jahren bei 1.007 Euro pro Jahr. In 58 % der Fälle lagen die Rückerstattungen zwischen 100 und 1.000 Euro. Die Erstattungen sind in den meisten Fällen durch Werbungskosten für die nichtselbständige Tätigkeit sowie weitere Kosten beispielsweise für Handwerker, haushaltsnahe Dienstleistungen, Kinderbetreuung und Krankheit sowie für Spenden begründet.

Elektronische Steuererklärung bietet Vorteile – MeinELSTER

Gerade unter dem derzeitigen Gebot der Kontaktvermeidung lohnt sich die Erklärungsabgabe über das Online-Finanzamt MeinELSTER. Vorteile: Die kürzere Bearbeitungsdauer im Finanzamt verschafft im Erstattungsfall schneller Liquidität beim Bürger. Zudem können mit Hilfe des Bescheinigungsabrufs (die sog. „vorausgefüllte Steuererklärung“) zahlreiche, dem Finanzamt bereits elektronisch vorliegende Daten direkt in die Steuererklärung übernommen werden. Die Angaben in der Steuererklärung können auf Plausibilität geprüft werden sowie eine Vorab-Berechnung der Steuererstattung bzw. -nachzahlung mit Hilfe des Programms erfolgen.

Für die **papierlose Übermittlung** von Steuererklärungen ist lediglich eine einmalige Registrierung unter www.elster.de erforderlich. Zusätzlich bietet die Finanzverwaltung auch eine **ELSTER-Hotline** an, die telefonisch unter der Rufnummer 0800 52 35 055 sowie per Mail unter: hotline@elster.de erreichbar ist.

Eine Steuerberatung ist ausgeschlossen.

Erreichbarkeit der Service-Center

Die Service Center der rheinland-pfälzischen Finanzämter sind wegen der Kontaktverbote nur in dringenden Anliegen und nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung persönlich erreichbar. Bürger werden gebeten, sich hierzu an die Rufnummer des jeweiligen Finanzamts zu wenden, die unter <https://www.lfst-rlp.de/service/infos-zu-corona/erreichbarkeit-der-finanzaemter> zu finden ist.

Die **Rufnummer der Service-Center** des Finanzamts Speyer-Germersheim lautet: 06232/6017-33770 (Standort Speyer) bzw. 06232/6017-33710 (Standort Germersheim).

Für **allgemeine steuerliche Fragen** steht die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter von Montag bis Donnerstag zwischen 8:00 und 17:00 Uhr sowie am Freitag von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr unter 0261-20 179 279 zur Verfügung.

Vordrucke und Formulare können unter <https://www.lfst-rlp.de/service/vordrucke> heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Abgabefrist für die Steuererklärung des Jahres 2019

Für die Steuererklärung 2019 endet die allgemeine gesetzliche Abgabefrist für Steuerpflichtige, die sich nicht vom Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beraten lassen, am 31. Juli 2020.

Aus Kreis und Region

Tafel Germersheim e.V.

Die Tafel öffnet in der Woche von Fronleichnam am Mittwoch, dem 10.06.2020, mit einer Doppelausgabe.

Dieser Start kann nur unter Beachtung besonderer Sicherheits- und Hygienemaßnahmen gelingen, wenn alle Kunden den Anweisungen der Aufsicht Folge leisten.

Wichtig:

- Mund-/Nasenschutz und
- Abstand halten.

Doppelausgabe am Mittwoch, 10.06.2020 !

Bitte kommen Sie pünktlich zu Ihrer unten angegebenen Gruppeneinteilung, aber auch nicht zu spät.

Beginn:

- 11:00 - 11:45 Uhr Nr. 001 - 100
- 11:45 - 12:30 Uhr Nr. 101 - 200
- 12:30 - 13:15 Uhr Nr. 201 - 300
- 14:00 - 14:45 Uhr Nr. 301 - 400
- 14:45 - 15:30 Uhr Nr. 401 - 500

Donnerstag, 11.06.20 ist Feiertag (Fronleichnam); Freitag, 12.06.20 - nach dem Feiertag - ist die Tafel geschlossen !

Wir bitten um Beachtung.

ADFC Rheinland-Pfalz e.V.

Neu: Rhein-Radweg bleibt bis 31.07.2020 zwischen Lauterbourg und Neuburg gesperrt

Überraschend erreichte am 5. Mai die zuständigen Verwaltungstellen und den ADFC eine neue Nachricht des VNF (Voies navigables de France, entspricht der deutschen Wasser- und Schifffahrtsverwaltung). Anders als am 28.4. angekündigt muss der Rhein-Radweg nun bis voraussichtlich 31.07.2020 geschlossen bleiben. Grund dafür sind Verzögerungen bei den Deicharbeiten. Das war offenbar am 28.04. noch nicht bekannt.

Sonstige Nachrichten

Ankündigung einer Online-Bürgersprechstunde mit dem Bundestagsabgeordneten Dr. Heiko Wildberg (AfD)

Am Montag, den 18. Mai 2020 steht Ihnen Ihr Bundestagsabgeordneter, Dr. Heiko Wildberg (AfD), für Fragen zu aktuellen politischen Themen in der Zeit von 17:00 bis 18:00 Uhr bei einer Online-Sprechstunde zur Verfügung.

Anmeldung und Zugang zur Sprechstunde ist unter www.dr-heiko-wildberg.de/online-buergerdialog oder telefonisch unter 06348 - 262 9810 möglich.

Institut für Bildungsförderung (IFB)

Berufsausbildung Kompakt - die Alternative zum dualen Studium
Ab Beginn des Wintersemesters 2020/21 (Mitte September) bietet das Institut für Bildungsförderung (IFB) verzahnte Bildungsgänge zur Erlangung eines klassischen Berufsabschlusses (z. B. Büro- oder Industriekaufmann/-frau, Fachkraft für Lagerlogistik) und des Weiterbildungsabschlusses Geprüfter Wirtschaftsfachwirt oder Geprüfter Industriefachwirt an. Nach deutschem Qualifikationsrahmen sind dies Bachelor-Abschlüsse (Stufe 6).

Zielgruppe sind kaufmännische Auszubildende mit Abitur oder Mittlerer Reife.

Ab dem zweiten Ausbildungsjahr beginnt neben der Berufsausbildung eine „Ausbildungsbegleitende Weiterbildung“ (ABW).

Diese Erweiterung des Fachwissens, über das der Ausbildung hinaus, verbessert die Prognosen für die Abschlussprüfung der Ausbildung und damit auch für eine Übernahme im Unternehmen, im erlernten Beruf.

Die ABW findet samstags statt und stört so den Ablauf der Ausbildung nicht.

Unmittelbar nach Ende der Berufsausbildung beginnt die Weiterbildung. Diese dauert 12 Monate und findet ebenfalls samstags statt.

Die Absolventen der Ausbildung KOMPAKT haben drei Abschlüsse:

- Kaufmann (Büro-, Industriekaufmann, ...)
- Geprüfter Wirtschafts- oder Industriefachwirt - Bachelor Professional (CCI)
- Berufsausbilder (gem. Ausbildereignungsverordnung)

Rechnet man die Verkürzung der Ausbildung um 6, bei Abiturienten sogar um 12 Monate ein, so dauert Ausbildung KOMPAKT zusammen 3, bzw. 3½ Jahre.

Weitere Infos sind erhältlich beim Institut für Bildungsförderung (IFB), gemeinnützige Bildungseinrichtung, Tel: 07275 - 91 30 35, E-Mail: mail@ifb-woerth.de.

Redaktionsschlussvorverlegungen

KW 21 Christi Himmelfahrt

auf Freitag, 15.05.2020

KW 23 Pfingstmontag

auf Freitag, 29.05.2020

KW 24 Fronleichnam

auf Freitag, 05.06.2020

KW 40 Tag der Deutschen Einheit

keine Vorverlegung

KW 45 Allerheiligen

keine Vorverlegung

KW 51 Vorweihnachtswoche

auf Freitag, 11.12.2020

KW 52 Weihnachtswoche

auf Freitag, 17.12.2020

KW 53 Silvester

keine Erscheinung

17.00 Uhr im Verlag

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

LINUS WITTICH Medien, Redaktion

VR Bank Südpfalz unterstützt das regionale Leben mit zwei Hilfsaktionen

Gleich zwei Aktionen hat die VR Bank Südpfalz ins Leben gerufen, um das regionale Leben in der Coronakrise zu unterstützen: Mit der Aktion „Hilf Deinem Verein“ können Vereine unter www.vrbank-suedpfalz.viele-schaffen-mehr.de. Spenden sammeln, um die finanzielle Lücke aus einer entfallenen Veranstaltung zu schließen. <https://www.par-terre.de/produkt-kategorie/paket/>.

Landtagsabgeordnete Dr. Katrin Rehak-Nitsche: Telefonsprechstunde

Die Abgeordnete im Landtag von Rheinland-Pfalz, Dr. Katrin Rehak-Nitsche bietet am **26. Mai** eine Telefon-Sprechstunde an, **Uhrzeit: 10:00 - 11:00 Uhr**. Wenn Sie ein Anliegen haben, melden Sie sich gerne für die Sprechstunde an. Das Büro ist weiterhin besetzt und steht per Email: buero@rehak-nitsche.de, bzw. telefonisch (Tel. 07271/4982877) zur Verfügung.

Thomas Gebhart:

Telefon-Sprechstunde am 20.5.2020

Der südpfälzische Bundestagsabgeordnete Dr. Thomas Gebhart bietet am Mittwoch, 20.5.2020, von 14.00-16.30 Uhr erneut eine Telefonsprechstunde an. bAnrufer, die nicht direkt zum Zuge kommen sollten, werden zurückgerufen. Interessenten können sich während der angekündigten Sprechstunde unter Tel. 06341/934623 melden.

Was gibt's zu tun? Der Arbeitskalender für die Obstwiesenpflege im Mai

Im Mai sollten schon viele Arbeiten auf den Streuobstwiesen abgeschlossen sein. Jetzt gilt es, die Arbeiten der letzten Monate zu schützen. Der Monat Mai ist die richtige Zeit sich mit den auf einer Streuobstwiese vorkommenden „Schädlingen“ zu befassen. Natürlich hat jedes Tier, das wir auf den Obstwiesen finden seine Daseinsberechtigung. Darum ist das Wort „Schädling“ etwas unbedacht gewählt. Jedoch möchten wir auch im Herbst die Früchte unserer Arbeit genießen, was uns dazu veranlasst, die Bäume etwas genauer unter die Lupe zu nehmen.

Der Apfelwickler (Cydia pomonella) ist der wohl bekannteste Mitesser auf den Streuobstwiesen. Er ist der „Wurm im Apfel“ und kann einem die Ernte deutlich verschlechtern. Im Mai ist der richtige Zeitpunkt, Pheromonfallen in die Apfelbäume zu hängen. Hierdurch werden die männlichen Falter angelockt und man kann die Flugaktivität des Apfelwicklers einschätzen. Diese ist für das weitere Vorgehen extrem wichtig, da man hierdurch den Zeitpunkt der Eiablage und das Auftreten der ersten Raupen abpassen kann.

Der Kleine Frostspanner (Operophtera brumata) ist hier schon weiter in seiner Entwicklung. Die Raupen des Frostspanners können jetzt schon auf den Blättern der Bäume zu finden sein. Die Raupen sollten nun abgesammelt werden und eventuelle Gegenmaßnahmen getroffen werden.

Blattläuse (Aphidoidea) sind ebenfalls im Mai eventuell zu finden. Hierauf sollten die Blätter der Bäume ebenfalls untersucht werden. Die beste Möglichkeit gegen Blattläuse vorzugehen ist, den Fressfeinden einen guten Lebensraum zu bieten. Nisthilfen für Insekten sowie Totholzbestandteile auf der Wiese sind hier die richtigen Maßnahmen um Florfliegen, Marienkäfer und Co. zu fördern.

Informationen: Wollen Sie eine Obstwiese verkaufen, verpachten oder sind Sie selbst auf der Suche nach einer Obstwiese? Dann schauen sie doch mal unter www.gartenbauvereine.de auf der Streuobstbörse vorbei. Hier finden sich, neben Flächenangeboten und -gesuchen, auch Informationen zur Berufsgenossenschaft, Haftpflicht sowie Musterpachtverträge, die den Einstieg in den Obstbau vereinfachen.

Bei weiteren Fragen steht der Streuobstkoordinator Felix Ackermann zur Verfügung unter ackermann@gartenbauvereine.de oder telefonisch unter der 06887 / 9032999, Felix Ackermann M. Sc. Ecology and Microbial Biodiversity Streuobstkoordination.

Ende des redaktionellen Teils



GStB

Gemeinde- und Städtebund
Rheinland-Pfalz

-Anzeige-

Softwareumstellung: Bürgerämter schließen vor dem Pfingstwochenende

In Rheinland-Pfalz wird die landeseinheitliche Software in den Bürgerämtern über das Pfingstwochenende umgestellt. In der Zeit vom 27.05.2020 bis einschließlich 01.06.2020 ist die Bearbeitung von An-, Ab- und Ummeldung eines Wohnsitzes, die Beantragung von Führungszeugnissen, Meldebescheinigungen oder auch die Beantragung von Personalausweisen, Kinderausweisen und Reisepässen nicht möglich, weshalb kein Publikumsverkehr stattfinden kann. Über die genaue Öffnung für die Bevölkerung informieren die Meldebehörden individuell. Erfahrungsgemäß ist an den ersten Tagen des Einsatzes einer neuen Software mit etwas längeren Bearbeitungs- und somit Wartezeiten zu rechnen. Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis!



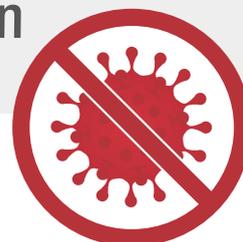
Mund- und Nasenmasken bedruckt und unbedruckt



Papiermaske

Schützen Sie Kunden und Mitarbeiter und bestellen Sie Masken mit Ihrem Logo

- ✓ Logo senden
- ✓ Korrekturabzug erhalten
- ✓ Masken verteilen



Weitere Maskenmodelle:



Bio Baumwolle



Polyester



FFP1 / FFP2



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 www.LW-flyerdruck.de



**Du hast die
Entspannung.
Wir den
Überblick.**

Unser Rundum-sorglos-Paket
für Dein entspanntes Zuhause!

www.pfalzwerke.de

Finden Sie mit **WITTICH Medien**
die passende Fachkraft

Sie suchen Studenten, Absolventen und Young-Professionals?
Ob in IT, Ingenieurwissenschaften oder im Vertrieb und Marketing. Mit unserer
Matching-Plattform finden Sie die richtigen Fachkräfte: www.alphajump.de



ALPHAJUMP



LINUS WITTICH Jobbörse

Ob im Handwerk, Büro, Service, sozialen Bereich, oder Auszubildende:
Mit unserer Jobbörse erreichen Sie die passende Zielgruppe: wittich.de/jobboerse

Sie wünschen eine individuelle Beratung oder einen Rückruf?

Ihre Ansprechpartner:
Norbert Ullmer & Alexander Brüggemann
Tel. 06347 972080 | info@u-b-werbung.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren | www.wittich.de

STELLEN Markt

Seit über 40 Jahren sind wir ein mittelständisches,
stetig wachsendes Unternehmen mit ca. 190 Mitarbeitern
und sind im umwelttechnischen Bereich tätig:

**Wir schaffen zusätzliche Arbeitsplätze
und suchen**

Verwaltungsangestellte/n (m/w/d)

für die Auftragsannahme,
Disposition und Fakturierung in Vollzeit

Mitarbeiter (m/w/d)

für Rohrreinigung, Kanalreinigung
TV & Schachtspektion und Kanalsanierung

Führerscheine der Klasse C und CE sind erforderlich.

Wir bieten Ihnen einen sicheren Arbeitsplatz,
eine verantwortungsvolle Tätigkeit bei leistungsgerechter Vergütung.
Bei Eignung steht ein Firmenfahrzeug, auch zur Privatnutzung,
zur Verfügung.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben,
freuen wir uns auf Ihre Bewerbung an:

Klaus Dieter Zawisla GmbH
Mittelwegring 3 + 5
76751 Jockgrim
Tel.: 07271 9898101
bewerbung@zawisla.de





STELLEN Markt

Weitere Stellenangebote online unter

wittich.de/
jobboerse



© Industrieblick - stock.adobe.com

Die Verbandsgemeinde Offenbach an der Queich sucht für den Fachbereich Bauen zum nächstmöglichen Zeitpunkt

einen Bautechniker (m/w/d)

als Elternzeitvertretung mit stellvertretender Fachbereichsleitung in Vollzeit, zunächst befristet für zwei Jahre. Eine spätere Weiterbeschäftigung ist nicht ausgeschlossen.

Die detaillierten Stellenbeschreibungen und Einstellungs Voraussetzungen finden Sie unter www.offenbach-queich.de.

Bewerbungen mit den sonst üblichen und aussagefähigen Unterlagen richten Sie bitte bis **spätestens 5. Juni 2020** an die Verbandsgemeindeverwaltung, Personalabteilung, Konrad-Lerch-Ring 6, 76877 Offenbach oder per E-Mail an: personalamt@offenbach-queich.de



Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Gebäudeanlagenmechaniker, Maler, Elektriker, Fliesenleger und Schreiner (m/w/d),

gerne auch Quereinsteiger.

LENZ Badsanierung

Franz-Matt-Straße 8, 76877 Offenbach,
Tel. 06348/610145 • lenz-badsanierung@t-online.de

CSS caritas
servicegesellschaft
speyer

Die Caritas Servicegesellschaft mbh Speyer ist eine Tochtergesellschaft des Caritasverbandes für die Diözese Speyer und hat sich auf das Erbringen von hauswirtschaftlichen Dienstleistungen spezialisiert. Wir suchen **ab sofort** in **Teilzeit** für unsere Betriebsstätte in **Germersheim** eine

Fachkraft Küche m/w/d
Teilzeit (50 % Beschäftigungsstelle), Schichtdienst, Wochenenddienst nach Absprache

Aufgaben

- Zubereitung von Speisen
- Service
- HACCP
- anfallende Reinigungs- und Spültätigkeiten
- Anleitung von Nichtfachkräften

Anforderungen

- Ausbildung als Koch oder Fachkraft Hauswirtschaft
- gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift

Reinigungskraft m/w/d
25 % Beschäftigungsstelle, Früh- oder Spätdienst nach Absprache, kein Wochenenddienst

Aufgaben

- Unterhaltsreinigungen und Grundreinigungen nach Vorgabe

Anforderungen

- Berufserfahrung von Vorteil
- Flexibilität
- Lernbereitschaft

Wir bieten

- eine interessante Tätigkeit in einem Tochterunternehmen des Caritasverbandes
- hohe Eigenverantwortung
- leistungsgerechte Bezahlung nach Tarif, Zusatzrente, betriebliche Altersvorsorge, Mitarbeitererrabatte
- Angebote zur Fort- und Weiterbildung

Interesse?
Dann schicken Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung an Caritas Servicegesellschaft mbh Speyer, z. Hd. Frau Gschwind und Frau Hardt, Bahnhofstraße 66, 67346 Speyer, E-Mail: info@css-speyer.de

Dr. Dietrich Schulte-Bockholt
Facharzt für Orthopädie/Unfallchirurgie

sucht eine

Medizinische Fachangestellte
in Teilzeit zur Verstärkung seines Teams.
Weiterqualifikation zum Röntgenschein möglich!

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an:
An Fronte Diez 2 · Gebäude 61 · 76726 Germersheim
Telefon: 07274/7076990 oder 0178/8174156
E-Mail: dr.dietrich@schulte-bockholt.de

WITTICH MEDIEN LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Wir suchen eine/n zuverlässige/n

Zeitungszusteller/in

für die VG Bellheim
in Zeiskam

Jetzt bewerben

Verbandsgemeinde-Kurier Bellheim

Mit dem **Amtsblatt**
www.vg-bellheim.de

Sie sind jede Woche am **Donnerstag** für uns tätig.

Wir bieten:

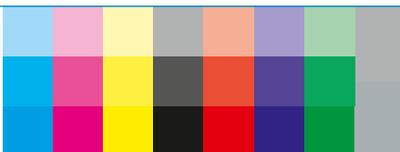
- Lieferung der Zeitungen an Ihr Haus
- Monatliche Bezahlung
- Zustellervertrag im Rahmen der Minijobs

Interessiert?
Bewerben können Sie sich per E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de oder Telefon: 06502 9147-800 oder per WhatsApp: 0151 16305402

LINUS WITTICH Medien KG
Europa-Allee 2, 54343 Föhren
www.wittich.de

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de



Wir suchen Sie!

Eine Firma - Viele Möglichkeiten

In Zeiten der aktuellen Herausforderungen sehen wir Möglichkeiten zur Veränderung. Wir suchen Unterstützung in verschiedenen Bereichen unseres Unternehmens. Bestimmt ist auch der richtige Job für Sie dabei. Egal, ob männlich, weiblich oder divers, es geht uns um Sie als Mitarbeiter.

Unsere Produkte werden von den Anwendern auf den Baustellen stärker nachgefragt, als wir allein bewältigen können. Deshalb suchen wir eine/n

Anwendungstechniker/in

Sie verfügen über handwerkliches Geschick?
Sie haben Erfahrung im Bereich Kundenberatung und vermitteln gern praktisch Ihr Wissen?
Sie sind gern unterwegs und besitzen einen Führerschein der Klasse B oder C1?
Egal, ob Schreiner, Stuckateur oder Mechaniker. Sie sollten Spaß am Präsentieren, Lust am Vorführen und Freude am Umgang mit erklärungsbedürftigen Produkten haben.

Für die Programmierung und Wartung unserer Apps für Smartphones suchen wir eine/n

Softwareentwickler/in

Sie entwickeln gerne iOS Apps?
C++ und Python sind Ihre Welt, ebenso wie Swift und X-Code?
Wenn Sie sich vorstellen können, als Entwickler zu wirken und Lust auf spannende und interdisziplinäre Projekte haben, sind Sie in unserem Team richtig.

Für die Entwicklung von Prototypen bis zur Serienreife suchen wir einen

Elektrotechniker/in

Sie sind sicher im Bereich Verkabelungen und haben ggfs. schon Erfahrung im Bestücken von Platinen?
Sie sind offen für neue Ideen und haben Spaß am Entwickeln?
Dann sind Sie der/die Richtige, um gemeinsam mit unseren Mechanik-Konstrukteuren Prototypen im Mischbereich für unsere Produktion zu entwickeln.

**Finden Sie sich in einem dieser Bereiche wieder?
Dann zögern Sie nicht! Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.**

Gerne per Post oder E-Mail an:

resinnovation GmbH
z.Hd. Dino Heuser
Im Speyerer Tal 9
76761 Rülzheim
mail@resinnovation.com

Sie haben noch Fragen?
Dann kontaktieren Sie uns oder
besuchen Sie unsere Webseite:
<http://www.resinnovation.com/karriere/>

The logo for resinnovation features the word "resinnovation" in a bold, lowercase sans-serif font. A red curved line arches over the letters "i", "n", "o", and "v", connecting them.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

******Ferienwohnung Iris Kiefer**
 Medardusstraße 43 · 66693 Mettlach-Nohn · Tel. (06868) 180 120
 i.kiefer@t-online.de

Modern eingerichtete, abgeschlossene Komfort-Ferienwohnung für 2-4 Personen, 70 qm. Separater Eingang, Diele, Wohnraum mit offener Küche, 2 Schlafzimmer, Designer-Duschbad. Teilüberdachte Terrasse mit unverbautem Blick bis Frankreich und Luxemburg, Grillplatz. Sehr ruhige Lage. Parkplatz direkt vor der Wohnung. **Keine Kurtaxe!**

Vermietung der Ferienwohnung ab 5 Übernachtungen
 Preis für 2 Personen 45,- €
 für jede weitere Person 15,- €
Haustiere sind nicht erlaubt!

Wir lassen Sie nicht
 mitten im Regen stehen!

LW-Service auf
 einen Klick:
anzeigen.wittich.de

IHRE *Gesundheit* IN BESTEN HÄNDEN

Praxis für Physiotherapie und Manuelle Therapie

Thomas Hinz
 (Ehemals Horst Krieger)
 76726 Germersheim,
 An Fronte Karl 10
www.physio-hinz.de
 E-Mail: info@physio-hinz.de
Telefon: 07274 8272

Krankengymnastik	Manuelle Therapie
Extension/Schlingentisch	Fango
Eisbehandlung	Ultraschalltherapie
Herz-Kreislauftraining	
Manualthérapeutische Kiefergelenksbehandlung	

Heilpraktiker Physiotherapie

Ärztlicher Rat vor Wellness-Anwendungen

Mit einem Dampfbad, in der Sauna, im Thermalbad oder durch entspannende Massagen kann man sich etwas Gutes tun. Manchmal aber sollte man vorher mit seinem Arzt sprechen, ob bestimmte Wellness-Maßnahmen geeignet sind. Dampfbäder oder Sauna etwa können ein schwaches Herz zu sehr belasten, mahnt Professor Christoph Gutenbrunner, Rehabilitationsmediziner und Balneologe (Bäderarzt) an der Medizinischen Hochschule Hannover, in der „Apotheken Umschau“.

einer aktiven Venenthrombose sind Sauna, Dampfbad, Thermalbad und Massagen gänzlich tabu. Wurden nach einer Krebsoperation Lymphknoten entfernt, darf laut Gutenbrunner der betroffene Bereich lebenslang nicht mehr mit anregenden Massagen und hohen Temperaturen behandelt werden. Gibt der Arzt aber grünes Licht für Wellness, dann sollte man trotzdem darauf achten, sich nur in die Hände gut ausgebildeter Physiotherapeuten zu begeben. Der Begriff „Wellness“ ist nicht geschützt. Deshalb sollte man sorgfältig auswählen, wem man vertraut.

Auch wer blutgerinnungshemmende Medikamente einnimmt, muss vorsichtig ein, und bei

ots/Wort und Bild

MODERN-BARRIEREFREI-SCHÖN.

>> **60-Plus-Bad** <<

ANTRETTNER & ZITTEL
 Bad und Wärme • seit 1968

Queichheimer Hauptstraße 247 - 76829 Landau - Tel 06341 95 65 0 - www.antretter-und-zittel.de

ROLERCH

SERVICE POINT
REIFENDIENST/FREIE WERKSTATT FÜR ALLE FABRIKATE

- ✓ Reifenservice & Einlagerung
- ✓ Inspektion nach Herstellervorgabe
- ✓ Bremsen-, Klima- & Scheibenservice
- ✓ Reparaturen aller Art
- ✓ TÜV/AU
- ✓ Unfallinstandsetzung
- ✓ Teile/Zubehör

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach • Telefon: 0 63 48/91 93 70

AUTOHAUS LERCH

Im Schlangengarten 18 • 76877 Offenbach
www.autohaus-lerch.de

Diese Preise sind der **Wahnsinn!**

Jetzt **günstig** online **drucken**

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE
Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Pflück Dir Dein Glück!

Pflücke Steegmüllers Erdbeeren selbst vom Feld und überrasche Deine Lieben mit einem süßen Korb Pfälzer Sommer. Frischer geht's nicht. steegmueller.de

Selbstpflücken in Offenbach und Neustadt

Steegmüller
Erdbeergärten

Ihre *Gesundheit* IN BESTEN HÄNDEN

„Gedanken einer Dentalhygienikerin“

In Zeiten wie diesen richtet sich unser Fokus auf den Erhalt unserer Gesundheit und die unserer Lieben, der Familie, der Kollegen und der Menschen da draussen. Die Verlangsamung der Infektion ist uns gelungen, der Abstand zueinander ist noch ungewohnt und irritierend, dennoch bleiben viele Dinge des Lebens auf der Strecke. Ein mehrwöchiger Lock-Down liegt hinter uns, wir haben Kinder zuhause betreut und mit ihnen gelernt. Wir haben die Herausforderungen des Home-Office gemeistert und vielleicht fragen sich einige „warum eigentlich schon nicht viel früher?“. Und...hat jemand von uns wirklich täglich gründlich die Zähne geputzt? So richtig, mit Zahnseide und Interdentalbürstchen? Mal Hand aufs Herz und in den Spiegel geschaut - wie siehts da drin aus in der Mundhöhle? Hat der Kaffee Spuren hinterlassen? Sind die Zähne schön glatt? Ist das Zahnfleisch hellrosa? Ist der Geschmack noch ok? Die Zahnarztpraxis leistet auch in Zeiten wie diesen einen wichtigen Beitrag für die Zahngesundheit. Durch die Professionelle Zahnreinigung werden Zahn- bzw. Zahnfleischerkrankungen gezielt vorgebeugt. Diese Art der kosmetischen Zahnreinigung geht an Gründlichkeit und Zeitaufwand weit

über das übliche Entfernen von Zahnstein hinaus. Die professionelle Zahnreinigung dient aber neben kosmetischen Zwecken auch der Gesunderhaltung des Zahnhalteapparates. Zahnstein und Beläge beheimaten immer eine große Zahl gefährlicher Bakterien, die Entzündungen und langfristig die gefürchtete Parodontitis verursachen, glatte Zähne bieten Bakterien weniger Haftmöglichkeiten. Die regelmäßige Behandlung reduziert das Risiko einer Karies oder einer Parodontitis deutlich. Hier drei Gründe warum die Professionelle Zahnreinigung gerade jetzt sinnvoll ist:

- ein gesundes Zahnfleisch entlastet Ihr Immunsystem, das braucht jetzt all die Kraft zu Ihrem Schutz
- Hygienemaßnahmen in der Zahnarztpraxen unterliegen dem Qualitätsmanagement und sind RKI geprüft „Weil wir Wissen wie“, Hygiene ist der Alltag jeder Zahnarztpraxis, damit Sie sich sicher fühlen
- Professionelle Zahnreinigungen werden mit hochmoderner Technologie durchgeführt und sind auch Aerosolfrei durchführbar.

...und der schönste Grund überhaupt für eine Professionelle Zahnreinigung... Das Gefühl danach.. Sie fühlen sich wie neu geboren!
Herzlichst
Ihre Dentalhygienikerin

Wir schützen Sie, weil wir wissen wie!

Hygiene ist unser Alltag!

Die Zahnarztpraxis – sicher und wichtig für Ihre Zahngesundheit!

Wir sind für Sie wie gewohnt da!

Wir haben höchste Hygienestandards etabliert und verstärkt, uns liegt das Wohlergehen unserer PatientInnen und MitarbeiterInnen sehr am Herzen.

Hygiene ist ein zentraler Teil unserer Arbeit!

Wir versichern Ihnen, dass unser ganzes Team Ihnen während Ihres Aufenthaltes bei uns ein Höchstmaß an Sicherheit und Service bieten wird.

✓ **Danke für Ihr Verständnis und das anhaltende Vertrauen in unsere Praxis – in guten Zeiten und vor allem in diesen herausfordernden Zeiten.** ✓

ZAHNZENTRUM LANDAU
DR. HECK & KOLLEGEN

Ostbahnstr. 26 | 76829 Landau | T 06341 - 94 33 009
www.zahnzentrum-landau.de



IMMOBILIEN Welt

06502
9147-0

Wir kaufen Ihr Haus, Bauplatz usw.!
Auch gerne Abrissobjekte, Gewerbeobjekte usw. Wir erstellen Ihnen gerne kurzfristig ein unverbindliches und kostenloses Kaufangebot.
Gerhard Klein | Telefon 0173 36 22 150
www.gtimmobilienservice.de

SCHLOSSER Umzüge GbH
seit 40 Jahren in **HERXHEIM**

- ✓ Umzüge und Kleintransporte
- ✓ Möbellager / Möbellift
- ✓ Senioren-Umzugsservice
- ✓ Räumungen / Entsorgungen
- ✓ Haushaltsauflösungen / Entrümpelungen

07276 7344 info@schlosser-umzuege-herxheim.de

Junge Familie sucht Baugelände
Liebe Bauplatzbesitzer,
meine Eltern suchen seit längerer Zeit nach einem Bauplatz.
Mein Papa ist 29 Jahre und meine Mama 28.
Ich würde mich freuen, wenn Sie sich bei uns melden.
Liebe Grüße, Johanna Martin, 5 Monate :-)
Kontakt: Julian Martin, julianmartin@live.de/017684791023

HEIMAT NEU ENTDECKEN

Treffpunkt Deutschland.de

REISE-PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

BELLHEIM

Wir halten Sie mobil



Autohaus eibach
Rülzheim

KONTAKTLOSE SERVICEANNAHME

- 24h Serviceannahme
- Transparenter Ford Video Check
- Einhaltung spezieller Hygienemaßnahmen
- Hol- und Bringservice
- Optional: mit Serviceleihwagen

Max-Planck-Straße 7
76761 Rülzheim
Tel.: 0 72 72 / 9 32 50

Sprechen Sie uns an!

localshoppin

Für einen attraktiven Lebensraum und Qualität.



Linda's GOLD - GERMERSHEIM

GOLDANKAUF

Altgold - Bruchgold - Zahngold - Uhren/ Golduhren - Münzen/Goldmünzen - Unzen - Antiquitäten - Schmuck/Goldschmuck - Feingold - Barren - Silber - Silberbesteck - Gold jeglicher Art - Antiken - usw.

ANKAUF GOLDANKAUF GOLDANKAUF GOLDANKAUF GOLDANKAUF

Kirchplatz 8 - 76726 Germersheim - (neben Lotto)
☎ 07274/8046546 ☎ 0176/8211224 ✉ ay.andre@web.de
MO - MI 10 - 18 Uhr | DO 10 - 13 & 15 - 19 Uhr | FR 10 - 16 Uhr • Terminvoranfragen möglich

- Die Wärmeprofis

In Corona-Zeiten ist die Hygiene besonders wichtig, wir haben ab sofort berührungslose Armaturen auf Lager. Wenn dann zum Fachmann! Wohin denn sonst? Rufen Sie uns an.

Mathes GmbH
Wärme und Bäder Innovation und Service
An der Hochschule 1, 76726 Germersheim
Telefon: 0 72 74 / 13 42, Telefax: 0 72 74 / 7 66 65
Internet: www.mathes-shk.de

und Bäderprofis -

Restaurant „Alte Post“

Filet vom Schwarzwaldsaibling auf Bandnudeln mit Orangen-Ingwer-Soße.... **14,00 €**
Garnelen, Tagliatelle mit Tomatensoße (Salzwassergarnelen)..... **13,00 €**
Gebratenes Lachsfilet auf Pasta mit Tomatensoße..... **13,00 €**
Schwarzwaldforelle aus dem Ofen mit pikanter Gemüsefüllung **13,00 €**
Schwarzwaldforelle gebacken..... **10,00 €** Zanderfilet gebacken..... **12,00 €**
hausgemachter Kartoffelsalat, Blattsalat..... je **3,00 €**

Christi Himmelfahrt ab 11.30 Uhr durchgehend bis 19 Uhr geöffnet
Abholzeiten: freitags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr,
samstags 17.00 - 19.00 Uhr und sonntags 11.30 - 14.00 & 17.00 - 19.00 Uhr
Einfach anrufen – bestellen – abholen Tel. 06347/700667

Restaurant Alte Post, Bahnhofstr. 24, 67363 Lustadt
www.alte-post-lustadt.de

Sichtschutzelemente der neuen Dimension

Schützen Sie sich vor neugierigen Blicken
Sichtschutzelemente mit kreativer Gestaltung, moderne Farbgebung in vielen verschiedenen Formen und Ausführungen aus pulverbeschichtetem Aluminium.

„Lebenslange Haltbarkeit“

Seit über 50 Jahren vom Hersteller direkt zum Kunden



HÖRNER GmbH

Jungholzstraße 8 76726 GER-Sondernheim Fenster • Rollläden • Haustüren • Wintergärten • Sichtschutz • Überdachungen
Tel. 07274 - 70 44 0 | email info@hoerner-gmbh.com | web www.hoerner-gmbh.com
Fax 07274 - 70 44 44

Garagentore • Garten- & Freizeitmöbel

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Strohmeier-Gilb, Einrichtungshaus.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!

BEILAGENHINWEIS

Unsere dieswöchige Ausgabe enthält eine Vollbeilage
Immobilienmakler.

WIR BITTEN UNSERE LESER UM BEACHTUNG!



Gewerbeverband VG-Bellheim e.V.

BELLHEIM
KNITTELSHEIM
OTTERSHEIM
ZEISKAM

Die passen immer!

Unsere Einkaufsgutscheine

Unsere Einkaufsgutscheine, das passende Geschenk für alle Gelegenheiten. Die Gutscheine momentan nur online bestellbar unter www.zammehalde.de



www.gewerbeverband-bellheim.de

IMMOBILIEN

Kaufen oder Verkaufen

Ihr seriöser Immobilienmakler in der Region.

VERKÄUFER KOSTEN FREI

DÖRRZAPF

IMMOBILIEN ARCHITECTEN

BELLHEIM 0727291111

Dörzapf Immobilien GmbH · www.dor-zapf-immobilien.de
Bellheim Waldstückerring 6 · Landau Nordparkstraße 6 · www.dor-zapf-immobilien.de

Eine Halle, 2 Firmen, Bellheim, Waldstückerring 1 a



LACKIEREREI SIMON

info@lackiererei-simon.de
Tel. 0 72 72 / 97 29 500



maler reichling

Tel. 0 72 72 / 91 95 17
maler-reichling@web.de • www.maler-reichling.de



Meisterbetrieb

BESTATTUNGEN SPUHLER

Wir beraten, begleiten und unterstützen Sie in einer schweren Zeit.

Bellheim 0 72 72 / 77 52 77 (24 Std.)

www.bestattungen-spuhler.de

AUTOHAUS ELSNER G M B H

SERVICEPARTNER MIT VERMITTLUNGSRECHT

Wir sind weiterhin für Sie da!

76756 Bellheim
Waldstückerring 1
Tel.: 0 72 72 / 9 32 90
Fax: 0 72 72 / 93 29 90
www.auto-elsner.de




NEU BEI UNS!

Klare Sicht. Klare Sache.

Dienstleistungsunternehmen

Containerdienst - Transporte

GÄRTNER

0 72 72 - 18 31
Am Wasserturm
76756 Bellheim



 localshoppen

Ihre lokalen Händler
freuen sich auf Sie.



LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Wir sind für Sie da...

Ihre Ansprechpartner vor Ort

ULLMER & BRÜGGEMANN

ANZEIGENBERATUNG
GRAFIK-DESIGN
WERBEORGANISATION

Unsere Ideen / für Ihren Erfolg ...

Tel.: 06347 97208-0
info@u-b-werbung.de
Fax 06347 97208-10
Mobil: 0170-1842290
(Herr Ullmer)
Mobil: 0170-1862290
(Herr Brüggemann)
Spanierstraße 70
76879 Essingen in der Pfalz



Hör-Komfort
2020



Starkey-Hörgerät
mit Akku
zum Aufladen



Nie wieder
Batterien wechseln!

TREND-Angebot
20%
auf Starkey
Hörgeräte

Testangebot:
Hörgeräte
4 Wochen kostenlos
probetragen!

Brillen-Mode **2020**

TRENDSSETTER



TREND-Angebote

Sonnen-
Brillen
ab **69.€**

Komplett
Brille
Tommy Hilfiger,
Ray-Ban oder Bolon
ab **189.€**
Mit Gläsern für Ferne
oder Nähe

Speyer
KUNTZ Seh- & Hörcenter GmbH
Mühlturnstr. 6
0 62 32 / 7 66 23

Bellheim
KUNTZ Sehen und Hören
Rülzheimer Str. 5
0 72 72 / 7 63 66

Rheinzabern
KUNTZ Sehen und Hören GmbH
Hauptstraße 18
0 72 72 / 73 03 41

Dudenhofen
KUNTZ Sehen und Hören GmbH
Neustadter Str. 2-4
0 62 32 / 65 11 20